

# Konzept zur Überarbeitung der schulergänzenden Betreuung: Schulische Tagesstrukturen / Tagesschulen

vertraulich

## Inhaltsübersicht

Einleitung .....	2
1 Ausgangslage .....	2
2 Begriffsklärung .....	4
3 Qualitätsbereiche .....	6
4 Variantenvergleich .....	8
4.1 Schulische Tagesstruktur .....	8
4.2 Ungebundene Tagesschule .....	11
4.3 Gebundene Tagesschule .....	14
5 Kosten .....	17
5.1 Kosten .....	17
5.2 Finanzierung .....	19
5.3 Vorgehen bei der Berechnung der Kosten und der Festlegung der Elternbeiträge .....	20
6 Pilotierung .....	20
7 Zentrale Aspekte der Umsetzung .....	21
7.1 Ebene Bildungspolitik und kantonale Verwaltung (Makroebene) .....	21
7.2 Strategische Ebene (Mesoebene) .....	22
7.3 Ebene Lebensraum Schule (Mikroebene) .....	23
8 Empfehlungen .....	24
8.1 Empfehlungen für gesetzliche Grundlage .....	24
8.2 Empfehlungen für eine Pilotierungsphase .....	26
8.3 Empfehlungen nach Projektphasen .....	26
Abbildungsverzeichnis .....	28
Tabellenverzeichnis .....	28

## Einleitung

Das vorliegende Dokument dient als Auslegeordnung der aktuellen Fachdiskussion des Bereichs der schulergänzenden Betreuung im Allgemeinen. Wo immer möglich wird ergänzend an die Praxis im Kanton Basel-Landschaft angeknüpft.

Dazu wird im ersten Kapitel kurz die Ausgangslage im Kanton Basel-Landschaft beschrieben (detailliertere Informationen finden sich in den Ausführungen der Detailstudie Projekt «Revision FEB-Gesetz»), um erste Rahmenbedingungen aufzuzeigen.

Im zweiten Kapitel werden zentrale Begriffe aus dem Themengebiet schulergänzende Betreuung definiert und eingeführt.

Die im Kapitel 3 aktuell diskutierten Qualitätsstandards dienen als Grundlage für den in Kapitel 4 anschließenden Variantenvergleich der drei Basisformen «schulische Tagesstrukturen», «ungebundene Tageschule» und «gebundene Tagesschule» (vgl. dazu auch die tabellarische Übersicht in Anhang A).

Neben der zentralen pädagogischen Fragestellung um die Schaffung von qualitativ guten Betreuungsplätzen für Kinder und Jugendliche, stehen die Kosten und die Finanzierung im Fokus der Diskussion über die schulergänzende Betreuung. Diese Ausführungen finden sich im Kapitel 5. Eine vertiefte Kostenberechnung der Basismodelle wird zu einem späteren Zeitpunkt des Projekts realisiert.

Erste Betrachtungen zu einer möglichen Pilotierung finden sich im Kapitel 6.

Aus diesen Darlegungen werden die zentralen Aspekte der Umsetzung der Überarbeitung der schulergänzenden Betreuung im Mehrebenensystem Schule in Kapitel 7 erarbeitet.

Abschliessend finden sich im Kapitel 8 erste Empfehlungen für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage.

## 1 Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2017 ist das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) mit dem Ziel «die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern» (Landrat des Kantons Basel-Landschaft 2017) in Kraft.

Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst im Kanton Basel-Landschaft die Betreuung der Kinder von drei Monaten bis zum Ende der Primarstufe. Angebote der familienergänzenden Betreuung sind

- Tagesfamilien, die einer Tagesfamilienorganisation angehören,
- Einrichtungen der Kinderbetreuung wie Kindertagesstätten oder schulergänzende Betreuungsangebote (inkl. Tageskindergärten und -schulen),
- weitere von den Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen, die «allen Kindern der Gemeinde nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen stehen» (Landrat des Kantons Basel-Landschaft 2017)<sup>1</sup>.

Das FEB-Gesetz fördert ein bedarfsgerechtes, bezahlbares (Subjekt- bzw. Objektfinanzierung durch die Gemeinden) und qualitativ gut ausgestattetes Angebot für die Familien im Kanton Basel-Landschaft. Einzelne Bestimmungen des Gesetzes werden in einer Verordnung konkretisiert.

Im Kanton Basel-Landschaft bestehen gemäss der Liste «Bewilligte Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder in BL» (Stand: März 2023) 118 Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche in unterschiedlichen Altersgruppen betreuen. Kinder und Jugendliche in der Volksschule werden in 94 Einrichtungen aufgenommen, die unterschiedliche Altersstufen abdecken. Davon sind 18 Einrichtungen ausschliesslich Einrichtungen mit schulergänzender Betreuung, die rund 1600 Plätze (ca. ein Drittel der Plätze in Tagesbetreuungseinrichtungen) anbieten.

- |   |      |
|---|------|
| - Abdeckung Kindergarten                        | 9 %  |
| - Abdeckung Kindergarten und Unterstufe         | 21 % |
| - Abdeckung gesamte Primarschulzeit             | 67 % |
| - Abdeckung gesamte Volksschulzeit <sup>2</sup> | 3 %  |

<sup>1</sup> Dies sind gemeindeanerkannte Einrichtungen, die für die Bedarfsdeckung jedoch keine Relevanz haben.

<sup>2</sup> Die Sekundarschulen sind gemäss Verordnung über den Mittagstisch an der Sekundarschule (Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft 01.07.2008 (Stand 01.08.2020). verpflichtet einen Mittagstisch anzubieten.

Die meisten Betreuungseinrichtungen werden durch private Anbieter, Stiftungen oder Vereine getragen (mit einer entsprechenden Subjekt- resp. Objektfinanzierung durch die Gemeinde), ca. 20 % sind als schulergänzende Tagesbetreuung, schulische Tagesstrukturen oder Tagesschulen – objektfinanziert durch die Einwohnergemeinde – ausgewiesen.

Die Einwohnergemeinden auf der Primarstufe und der Kanton auf der Sekundarstufe I sind verpflichtet, im 3-Jahres-Rhythmus<sup>3</sup> den Bedarf der Einwohnerinnen und Einwohner an schulergänzender Betreuung über Mittag für Kinder und Jugendliche im Volksschulalter zu erheben beziehungsweise zu überprüfen und zu melden. 36 der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft haben aktuell einen ausgewiesenen Bedarf an Betreuungsplätzen und stellen familienergänzende Betreuungsangebote zur Verfügung (vgl. dazu auch die [Übersicht über die bewilligten Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder und Anzahl Betreuungsplätze nach Gemeinde 2022](#)), wobei die meisten sich in den Bezirken Arlesheim, Liestal und Laufen befinden.

In den Bezirken Arlesheim und Liestal bestehen ausgewiesene schulergänzende Betreuungsangebote, in denen Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter ausserhalb der Unterrichtszeiten betreut (in der Regel am Mittag und Nachmittag) werden<sup>4</sup>.

Die effektiv für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehenden Plätze ist schwer abzuschätzen, da die publizierten Zahlen keine Differenzierung nach den Betreuungsangeboten im Frühbereich resp. der schulergänzenden Betreuung der Kindertagesstätten aufweisen.

#### Anzahl Plätze in Tagesbetreuungseinrichtungen

	total	Kindertagesstätten <sup>5</sup>	Schulergänzende Betreuungsangebote <sup>6</sup>
Ganzer Kanton	4481	2906	1565
Bez. Arlesheim	3434	2055	1379
Bez. Laufen	125	125	-
Bez. Liestal	686	490	196
Bez. Sissach	164	164	-
Bez. Waldenburg	72	72	-

Tabelle 1 Anzahl Betreuungsplätze (Maximalbelegung) im Kanton Basel-Landschaft und nach Bezirken (Gesamtübersicht unter [https://www.statistik.bl.ch/web\\_portal/15\\_6](https://www.statistik.bl.ch/web_portal/15_6))

Diese ausgeführten Zahlen geben einen ersten groben Überblick über die aktuelle Betreuungssituation<sup>7</sup> im Kanton Basel-Landschaft. Detailliertere Informationen finden sich in den Ausführungen der Detailstudie Projekt «Revision FEB-Gesetz».

In den folgenden Ausführungen wird die schulergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen während der Volksschulzeit fokussiert.

<sup>3</sup> vgl. dazu Bildungsgesetz, §15 Aufgaben der Trägerschaft, Abs. 1 h. Landrat des Kantons Basel-Landschaft 06.06.2002 (Stand 01.08.2015); das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung macht keine Vorgabe zur Häufigkeit der Durchführung der Bedarfsabklärungen.

<sup>4</sup> vgl. dazu Statistisches Amt des Kantons Basel-Landschaft 2022.

<sup>5</sup> In Kindertagesstätten werden Kinder im Vorschulalter bis teilweise ins Schulalter betreut. Die Zahl der Betreuungsplätze entspricht der Maximalbelegung. Mittagstischplätze in Kindertagesstätten werden hier nicht mitgezählt.

<sup>6</sup> In schulergänzenden Angeboten werden Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter ausserhalb der Unterrichtszeiten betreut (in der Regel am Mittag und Nachmittag). Die bewilligte Platzzahl entspricht der Maximalbelegung.

<sup>7</sup> Die Zahlen sind mit einer gewissen Vorsicht zu nutzen, da einerseits die Angaben auf der Liste «Bewilligte Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder in BL» (Stand: März 2023) sehr unterschiedlich interpretiert werden können (z. B. Altersangaben vs. Stufenangaben, unklare Angaben wie Schuleintritt bzw. Kindergartenentritt), andererseits manche Angaben auf der Liste nicht mit den Angaben auf der Homepage der Einrichtungen (Aktualisierungsproblematik) übereinstimmen.

## 2 Begriffsklärung

Es gibt keine schweizweit gültigen Begriffsdefinitionen im Bereich der Betreuung Kindern und Jugendlichen. Es finden sich immer wieder kantonale Eigenbegriffe, die die direkte Vergleichbarkeit erschweren.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und die Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) haben sich auf den übergeordneten Begriff «institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung» geeinigt, der «die Betreuung von Kindern in privaten und öffentlichen Einrichtungen vor und während ihrer obligatorischen Schulzeit (ausserhalb der Schulstunden)» zusammenfasst (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, S. 4).

Unterschieden werden kann hier in eine **familienergänzende** (Frühbereich/Vorschulalter) und eine **schulergänzende Betreuung** begleitend zur Volksschule.

Die familienergänzende Betreuung wird zumeist in privaten Kindertagesstätten angeboten: «Diese werden als Instrument der frühen Förderung verstanden» (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, S. 4).

Die schulergänzende Betreuung umfasst den Bereich der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Volksschulalter.

In der schulergänzenden Betreuung wird zwischen den Modellen der schulischen Tagesstrukturen und den Tagesschulen unterschieden. Die Unterscheidung der Begrifflichkeiten «schulische Tagesstruktur» und «Tagesschule» wird primär durch die Angebotspalette in der Betreuung in einem additiven Sinne (z. B. modulare Tagesstrukturen) und der konzeptionellen und personellen Verzahnung von Unterricht und Betreuung in einer integrierenden Form (z. B. ungebundene oder gebundene Tagesschule) bestimmt.

a. Schulische Tagesstruktur (vgl. dazu Kapitel 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• additives, schulergänzendes Betreuungsangebot vor und nach den Schulstunden (z. B. Hort an der Schule oder externe Kindertagesstätte)</li> <li>• Bedarfsabklärung bestimmt das Modulangebot (z. B. Mittagstisch)</li> <li>• werden nach Bedarf der Eltern gebucht (à la carte-Modell)</li> </ul>
b. Tagesschule	<ul style="list-style-type: none"> <li>• konzeptionell, personell und örtlich verzahntes Betreuungsangebot</li> <li>• Lebensraum Schule, der die Bereiche Unterricht und Betreuung umfasst</li> </ul>
<i>ungebundene Tagesschule</i> (vgl. dazu Kapitel 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>verbindliche Anwesenheiten zu den definierten gebundenen Zeiten (Anz. der Wochentage, Tagesschulzeit) sind vorgegeben</i></li> <li>• <i>das Angebot ist freiwillig (An- oder Abmeldeverfahren)</i></li> <li>• <i>weitere Betreuungsmodule können nach Bedarf gebucht werden</i></li> </ul>
<i>gebundene Tagesschule</i> (vgl. dazu Kapitel 4.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>verbindliche Anwesenheiten zu den definierten gebundenen Zeiten (fünf Schultage, Tagesschulzeit) sind vorgegeben</i></li> <li>• <i>das Angebot ist verbindlich für alle Schülerinnen und Schüler (Anmeldeverfahren) der Schuleinheit</i></li> </ul>

Tabelle 2 Zusammenfassende Übersicht über die Formen der schulergänzenden Betreuung

Im Folgenden werden die Formen der zusammenfassenden Übersicht ausführlicher beschrieben.

### a. Schulische Tagesstrukturen

Schulische Tagesstrukturen sind ergänzende ausserschulische Betreuungsangebote vor und nach den Schulstunden, die von den Eltern individuell beansprucht werden können. Es ist den Eltern freigestellt, wann und wie lange ihr Kind vor oder nach der Unterrichtszeit betreut wird. Es ist eine sogenannte modular aufgebaute ausserschulische Betreuung à la carte.

Durch die grosse individuelle Wahlfreiheit der Anwesenheiten befinden sich die Kinder und Jugendlichen in immer wieder wechselnden Gruppenkonstellationen, die oft zeitlich begrenzt sind.

Unterricht und Betreuung laufen örtlich, personell und konzeptionell nebeneinander. Es werden sowohl die Zeiten addiert, nämlich Unterrichts- und Betreuungszeit, als auch die Räume, nämlich Schule und Betreuungseinrichtung. Vorzugsweise ist die Betreuungseinrichtung möglichst schulnah platziert, damit – vor allem die jungen Kinder – keine zu langen Schulwege leisten müssen.

### **b. Tagesschulen**

In einer Tagesschule sind Unterricht und Betreuung personell und örtlich eng miteinander verzahnt, sodass sich ein «Lebensraum Schule» entwickelt. Der Anspruch an Tagesschulen geht über den rein unterrichtlichen Bildungsauftrag hinaus. Einer Tagesschule liegt ein gemeinsames pädagogisches Konzept von Unterricht und Betreuung zu Grunde.

In einer Tagesschule wird eine gebundene Tagesschulzeit (z. B. täglich von 8 – 16 h) und eine gebundene Anzahl von zu besuchenden Tagen (z. B. nur an den Tagen mit Nachmittagsunterricht) für alle Schülerinnen und Schüler festgelegt, die mit weiteren Betreuungsmodulen (z. B. Morgenmodul ab 7.30 – 8 h oder Nachmittagsmodul 2 von 16 – 18.30 h) ergänzt werden können.

Es gibt zwei Formen der Tagesschule: ungebundene und gebundene Tagesschulen.

- *Ungebundene Tagesschulen* bieten die Ganztagsbetreuung an. Die Eltern können sich mit einem Anmeldeverfahren für oder mit einem Abmeldeverfahren gegen die Option «Tagesschule» entscheiden. Wird das Ganztagsangebot nicht genutzt, besucht die Schülerin bzw. der Schüler die Unterrichtszeiten. Bei Bedarf werden diese durch einzelne Betreuungsmodulen (z. B. Dienstag und Donnerstag von 16 – 18 h) individuell ergänzt.  
Die gebundene Tagesschulzeit verbringen die am Tagesschulangebot angemeldeten Schülerinnen und Schüler in einer stabilen Gruppenkonstellation.
- In *gebundenen Tagesschulen* besuchen alle Schülerinnen und Schüler den Ganzttag (z. B. von 8 – 16 h mit individueller Lernzeit/Hausaufgaben; Morgenmodul und Nachmittagsmodul 2 können als einzelne Module zusätzlich gebucht werden). Somit sind alle Schülerinnen und Schüler dieser Schuleinheit verpflichtend während des ganzen Tages und der ganzen Schulwoche in der Schule. Alle Schülerinnen und Schüler verbringen verbindlich die festgelegte Tagesschulzeit gemeinsam. Gebundene Tagesschulen können eine maximale Klassengrösse bzw. Anzahl Betreuungsplätze vorgeben, sodass eine passgenaue, kostensparende Umsetzung des Betreuungsschlüssels ermöglicht wird.

Folgende Rahmenbedingungen bei der Wahl der schulergänzenden Betreuung sind zu beachten:

Für die Erziehungsberechtigten muss die Möglichkeit gegeben sein, dass ihr Kind nur den Unterricht der Volksschule in der Wohngemeinde besucht. So ist für eine Gemeinde mit nur einer Schuleinheit die Einrichtung einer ungebundenen Tagesschule, in der alle Schülerinnen und Schüler den ganzen Tag vor Ort sein müssen, nicht möglich.

Eine Gemeinde kann für umliegende Gemeinden eine gebundene Tagesschule anbieten, wobei die Unterrichtskosten in einer Vereinbarung zur Kostenübernahme zwischen den Gemeinden festgehalten wird. Alle Kosten für sonderpädagogische Massnahmen werden von der zuständigen Stelle der Wohngemeinde übernommen. Die Kosten für die Betreuung werden den Eltern in Rechnung gestellt.

Unabhängig von der gewählten Form der schulergänzenden Betreuung ergibt sich der folgende Tagesablauf für Kinder und Jugendliche, die während der Volksschulzeit betreut werden. Diesen Tagesablauf mit den damit verbundenen institutionellen, personellen und örtlichen Übergängen gilt es mit besonderer Sorgfalt zu gestalten oder wie Kerber-Ganse (2007, S. 23) betont: «Die Lebenswelt von Kindern ist als Einheit zu denken, in der möglichst viel Lebensqualität herzustellen ist».

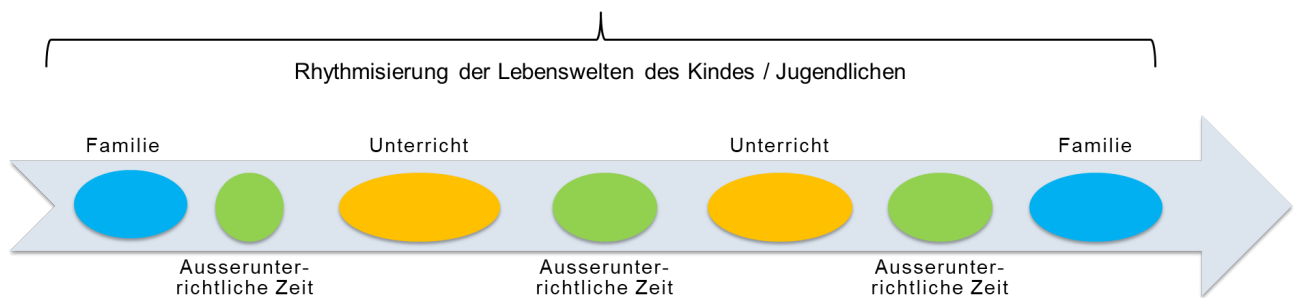


Abbildung 1 Gestaltung des Lebensraums Schule

Im Tagesablauf der schulergänzenden Betreuung kann das Angebot in folgende Module unterteilt werden:

- **Morgenmodul**  
Der Beginn des Morgenmoduls kann an die Bedürfnisse der Eltern angepasst werden. Zumeist startet das Morgenmodul zwischen 7 – 7.30 h und dauert bis zum Unterrichtsbeginn. In der Tagesschule kann dieser Übergang zwischen Betreuung und Unterricht auch fließend (z. B. Auffangzeiten auf der Kindergartenstufe) gestaltet werden.
- **Mittagsmodul (Mittagstisch)**  
Das Mittagsmodul dauert von Unterrichtsende am Morgen bis Unterrichtsbeginn am Nachmittag, an schulfreien Nachmittagen bis 13.30 h. In Tagesschulen ist bei Bedarf eine Anpassung des Mittagsmoduls möglich: Verkürzung der Mittagszeit oder Staffelung der Mittagszeit (z. B. Unterstufe: 11.45 – 13.15 h; Mittelstufe: 12.15 – 13.45 h).
- **Nachmittagsmodul 1**  
An schulfreien Nachmittagen besuchen die Schülerinnen und Schüler das Nachmittagsmodul 1, das um 13.30 h beginnt und meist mit dem Ende des Nachmittagsunterrichts (teilweise noch ergänzt mit einem Hausaufgaben-/Individuellen Lernzeit-Angebot) korrespondierend endet.
- **Nachmittagsmodul 2**  
An das Nachmittagsmodul 1 schliesst sich das Nachmittagsmodul 2 an. Dieses dauert meist bis 18 h oder 18.30 h. Hier können die Bedürfnisse der Eltern berücksichtigt werden.

Um eine gute Rhythmisierung im Tagesablauf und in den personellen und örtlichen Übergängen zwischen Familie, Betreuung und Unterricht zu gestalten, sind verschiedene Qualitätsbereiche zu beachten.

### 3 Qualitätsbereiche

Die Angebote der institutionellen familienergänzenden Betreuung können «ihre Wirksamkeit nur dann entfalten, wenn ihre Qualität den Bedürfnissen der betreuten Kinder entspricht und deren Wohlbefinden<sup>8</sup> fördert» (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, S. 2).

Eine hohe Qualität in der Ganztagesbildung ist gekennzeichnet durch gemeinsam von den beteiligten Personen formulierte und im Alltag getragene Ziele und Grundsätze zu altersangemessenen, anregungsreichen und entwicklungsfördernden Angeboten für Kinder und Jugendliche.

Diese Angebote zeichnen sich dadurch aus, dass die Kinder und Jugendlichen in einem gut rhythmisierten Tagesablauf von Bezugspersonen begleitet und unterstützt werden, ihren jeweiligen Interessen, Neigungen und Talenten sowie ihrem Bedürfnis nach Austausch mit Gleichaltrigen nachgehen können (vgl. dazu auch Brückel et al. 2017a; Strätz et al. 2008).

<sup>8</sup> vgl. dazu Annen et al. (2017, S. 17): «Wohlbefinden ist ein mehrdimensionales Konstrukt, das verschiedene Aspekte erfasst. Die Qualität der Angebote, soziale Eingebundenheit, Bezugspersonen und Mitbestimmungsmöglichkeiten haben einen Einfluss auf das Wohlbefinden. Wohlbefinden ist eine wichtige Grundlage für erfolgreiches Lernen und Handeln.»

Die Weiterentwicklung der Qualität der Angebote der institutionellen familienergänzenden Betreuung wird von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren unter folgenden Leitsatz gestellt:

Ausgangspunkt aller Zielsetzungen und Massnahmen ist dabei das Kindeswohl: In der familienergänzenden Betreuung werden Kinder [und Jugendliche; Anm. der Autor:innen] in der Entwicklung ihrer emotionalen, sozialen, kreativen, motorischen, sprachlichen und kognitiven Fähigkeiten angemessen gefördert und unterstützt.

Folgende Qualitätskriterien werden dabei von EDK/SODK (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, 2 f.) fokussiert:

- **Struktur**  
Gruppengrösse, Betreuungsschlüssel, Lokalitäten, Ernährung, Sicherheit etc.
- **Prozess**  
politische Steuerung: Bewilligung, Aufsicht, Verwaltung etc.  
innerbetriebliche Steuerung: Qualitätsmanagement und -sicherung
- **Personal**  
Aus- und Weiterbildung, Anzahl der ausgebildeten Personen, Ausbildungsniveau etc.
- **Pädagogisches Konzept**  
Interaktionen, Sozialisation, Lernprozesse, Abwechslung, Wohlbefinden etc.

Diese formulierten Qualitätskriterien finden sich im Qualitätsrahmen QuinTaS (Qualität in Tagesschulen/Tagessstrukturen) der Pädagogischen Hochschule Zürich (Brückel et al. 2017a) wieder, wobei dieser noch weitere Qualitätskriterien wie Leitung, Rhythmisierung/Zeitstrukturierung und Partizipation der Schülerinnen und Schüler am «Lebensraum Schule» einbezieht.

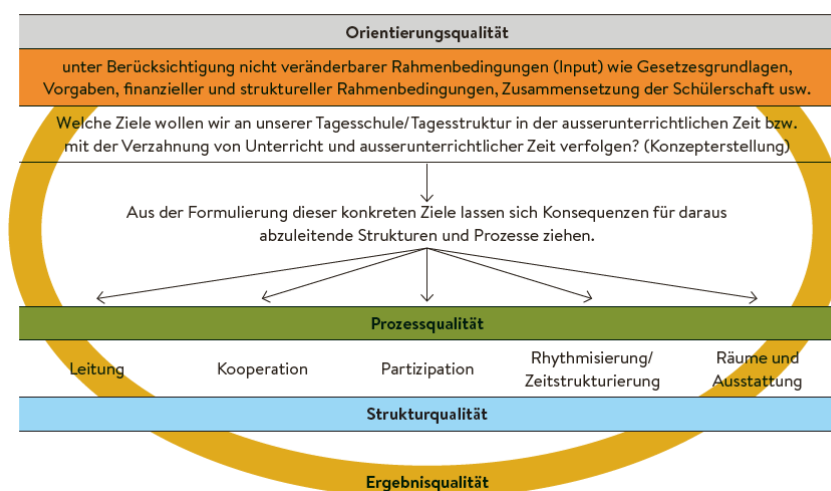


Abbildung 2 Der Qualitätsrahmen QuinTaS

So werden die folgenden Qualitätskriterien in den anschliessenden Variantenvergleich zwischen schulischer Tagesstrukturen und ungebundenen bzw. gebundenen Tagesschulen aufgenommen:

- Pädagogisches Konzept
- Leitung
- Personal (inkl. Betreuungsschlüssel)
- Zusammenarbeit im Team (Kooperation)
- Räume und Ausstattung
- Rhythmisierung/Zeitstrukturierung
- Schülerinnen und Schüler
- Eltern/Erziehungsberechtigte

## 4 Variantenvergleich

Es werden die oben ausgeführten drei Modellvarianten (vgl. Kapitel 2, Begriffsklärung) in den Vergleich aufgenommen:

- Schulische Tagesstrukturen
- Ungebundene Tagesschulen
- Gebundene Tagesschulen

Diese werden entlang den Qualitätskriterien beschrieben. Einzelne Qualitätskriterien zeigen sich über die drei Modelle identisch. Um im Fliesstext jeweils die Gesamtübersicht über ein Modell zu gewährleisten, werden einzelne Textpassagen wiederholt. Diese Redundanzen sind im Text jeweils ausgewiesen (direkte Hinweise auf Kapitel oder sprachliche Hinweise).

Eine zusammenfassende Übersicht der Qualitätskriterien findet sich im Anhang A. Hier sind die über die Modelle identischen Qualitätskriterien gut sichtbar.

### 4.1 Schulische Tagesstruktur

Mit den schulischen Tagesstrukturen werden alle schulergänzenden Betreuungsformen zusammengefasst, die mit einer additiven, modularen Angebotspalette Schülerinnen und Schüler vor und nach dem Unterricht betreut.

Folgende modulare Angebotspalette kann je nach erhobenem Bedarf der Erziehungsberechtigten bereitgestellt werden:

- Morgenmodul (bis Unterrichtsbeginn am Morgen)
- Mittagsmodul (Mittagstisch)
- Nachmittagsmodul 1 (ab Beginn bis Ende des Nachmittagsunterrichts evtl. verbunden mit einem Hausaufgaben-/ Individuelle Lernzeit-Angebot)
- Nachmittagsmodul 2 (ab Ende des Nachmittagsunterrichts resp. des Nachmittagsmodul 1)

Die zeitlichen Varianten sind an den Stundenplan der einzelnen Schuleinheit gekoppelt. Das Ende des Nachmittagsunterrichts ist hier im Besonderen zu beachten. Aber auch die Betreuungsbedürfnisse der Erziehungsberechtigten sollten einfließen bei der Festlegung des Beginns des Morgenmoduls und des Ende des Nachmittagsmoduls 2.

Die Gestaltung der Übergänge zwischen Familie, Schule und Betreuung (horizontale Übergänge im Tagesablauf des Kindes bzw. Jugendlichen) sollten in diesem additiven, modularen Setting im Fokus stehen.

Es gibt unterschiedliche Ausprägungen, wie nah die Institution der schulischen Tagesstruktur und die Schule örtlich und personell verbunden sind. Diese gilt es zu beachten und werden in den folgenden Beschreibungen jeweils einbezogen.

Schulische Tagesstrukturen bieten in der Regel eine Ferienbetreuung an.

Schulische Tagesstrukturen können von der Schule, aber auch von externen Anbietern (z. B. Kindertagesstätten) bereitgestellt werden. Wird die schulische Tagesstruktur für Schülerinnen und Schüler der Volksschule von der bereits bekannten Kindertagesstätte angeboten, ist eine Konstanz der Betreuungspersonen im vertikalen Übergang zwischen familienergänzender und der schulergänzenden Betreuung beim Eintritt in die Volksschule (Kindergarten) gewährleistet.

### Pädagogisches Konzept

Eine schulische Tagesstruktur muss ein pädagogisches Konzept als «wichtigen Grundstein für eine qualitativ hochwertige Betreuung» (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) 2022, S. 18; Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB Kanton Basel-Landschaft 2022, S. 4) erstellen. Im Kanton Basel-Landschaft ist das Pädagogische Konzept (bspw. zu den Themen Leitbild, Qualitätsschwerpunkte in Bildung und Betreuung, Inklusion und Partizipation, Rhythmisierung und Übergänge, Regeln, Ernährung und Bewegung etc.) eine Bewilligungs-Voraussetzung (Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB Kanton Basel-Landschaft 2022, S. 5) für ein schulergänzendes Betreuungsangebot.

Je näher schulische Tagesstruktur und Schule im Alltag pädagogisch verbunden sind, lohnt es sich, eine Verbindung der beiden pädagogischen Konzepte anzustreben. Dies gewährleistet aus der Kinder- und Jugendlichenperspektive eine Verzahnung der unterschiedlichen Settings.

### Leitung

Die operative Leitung der schulischen Tagesstruktur verfügt über eine anerkannte (sozial-) pädagogische Grundausbildung mit mind. zwei Jahren Berufserfahrung<sup>9</sup>. Verfügt die schulische Tagesstruktur über mehrere Standorte, «kann eine Gesamtleitung und zusätzlich an jedem Standort eine Standortleitung eingesetzt werden» (Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB Kanton Basel-Landschaft 2022, S. 4).

Je näher schulische Tagesstruktur und Schule im Alltag pädagogisch verbunden sind, kann es sinnvoll sein, dass die Schulleitung die übergeordnete Verantwortung für die schulische Tagesstruktur wahrnimmt.

Die interne Aufsicht über die Leitung Betreuung liegt bei der strategischen Führung und somit bei der Trägerschaft der Betreuungseinrichtung.

Die kantonale behördliche Aufsicht verantwortet das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) des Kantons Basel-Landschaft.

### Personal

Der Betreuungsschlüssel ist unabhängig von der gewählten schulergänzenden Betreuungsform ein zentrales Element der Qualität des Betreuungsangebots. Folgender Betreuungsschlüssel wird durch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) (2022, S. 17) empfohlen:

Im Alter von 4 – 8 Jahren	Zyklus 1	10 – 12 Schülerinnen und Schüler pro Betreuungsperson
Im Alter von 8 – 12 Jahren	Zyklus 2	12 – 14 Schülerinnen und Schüler pro Betreuungsperson
Im Alter ab 12 Jahren	Zyklus 3	14 – 16 Schülerinnen und Schüler pro Betreuungsperson

In allen drei Formen der schulergänzenden Betreuung wird die Betreuung durch Betreuungspersonen mit Fachqualifikation (FH/EFZ), Lernende, Betreuungspersonen ohne Ausbildung, Praktikantinnen und Praktikanten oder Zivildienstleistende gewährleistet. Die Verantwortung trägt immer eine Betreuungsperson mit Fachqualifikation und eine solche muss zu jeder Zeit vor Ort sein.

Die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) (2022, S. 17) zur prozentualen Verteilung der Personalkategorien sehen wie folgt aus: «Der Anteil an Betreuungspersonen mit Fachqualifikation am gesamten Betreuungspersonal liegt bei mindestens 60%, anzustreben ist ein Wert von 80%».

Auch der Kanton Basel-Landschaft hat Empfehlungen zum Betreuungsschlüssel und prozentualer Verteilung der Personalkategorien festgelegt:

Der Kanton Basel-Landschaft legt den minimalen Betreuungsschlüssel bei 1:11 fest mit einer Empfehlung von 1:8. Weiter wird explizit auf die Berücksichtigung von Alter und besonderen Bedürfnissen (z. B. Beeinträchtigungen) der Kinder und Jugendlichen, aber auch auf die Gruppenzusammensetzung hingewiesen<sup>10</sup>. Der Kanton Basel-Landschaft hat die Maximalgrösse der Kindergruppen auf 24 Schülerinnen und Schüler festgelegt (Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB Kanton Basel-Landschaft 2022, S. 7), somit ergibt dies eine Anzahl von ca. 2 – 3 Betreuungspersonen pro Untergruppe. Weiter wurde als Mindestvoraussetzung festgelegt, dass «pro 24 Kinder ... mindestens eine der Betreuungspersonen über eine pädagogische Grundausbildung verfügen (ab 25 Kinder mind. zwei der Betreuungspersonen mit pädagogischer Grundausbildung, usw.) [muss]» (Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB Kanton Basel-Landschaft 2022, S. 7)<sup>11</sup>. Die Anzahl der Untergruppen richtet sich nach dem Bedarf oder reglementiert sich durch das zur Verfügung stehende Personal bzw. den Raum.

Im Kanton Basel-Landschaft wird empfohlen, dass «das Betreuungsteam sich mehrheitlich aus Mitarbeitenden mit pädagogischer Grundausbildung» zusammensetzt (Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB Kanton Basel-Landschaft 2022, S. 6), wobei ein Ideal von mindestens der Hälfte formuliert wird.

<sup>9</sup> vgl. dazu die minimalen und wünschenswerten Standards des Kantons Basel-Landschaft (Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB Kanton Basel-Landschaft 2022, S. 4).

<sup>10</sup> vgl. dazu Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB Kanton Basel-Landschaft 2022, S. 7.

<sup>11</sup> vgl. dazu Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, S. 17.

### Zusammenarbeit im Team (Kooperation)

Die Zusammenarbeit zwischen Lehr- und Betreuungspersonal ist für die Gestaltung des Tagesablaufs der Kinder und Jugendlichen zentral und ist auch in getrennten Einrichtungen «Schule» und «Betreuung» anzustreben. Die Zusammenarbeit zwischen Betreuung und Schule ist beispielweise im Bereich der Bearbeitung der Hausaufgaben wichtig, damit Kinder nicht am Abend im Familienkontext die Hausaufgaben erledigen müssen und sich ihr Schultag nochmals verlängert.

Wenn Betreuungseinrichtung und Schule näher zusammenarbeiten wollen, ist der Austausch von beispielsweise gemeinsamen pädagogischen Grundsätzen, die Gestaltung des Tagesablaufs und der Übergänge für die Schülerinnen und Schüler oder die gemeinsame Nutzung der Räumlichkeiten (z. B. Turnhalle oder Werkräume) wünschenswert.

Der Austausch über die Kinder und Jugendlichen muss gemäss den gesetzlichen Vorgaben unter Gewährleistung des Datenschutzes stattfinden.

### Räume und Ausstattung

Die schulischen Tagesstrukturen haben ihre Räumlichkeiten

- ausserhalb des Schulareals, zumeist wenn die Tagesstrukturen von einem externen Anbieter verantwortet werden.
- innerhalb des Schulareals, zumeist wenn die Tagesstrukturen von der Gemeinde/Kanton verantwortet werden.

Die Innen- und Aussenräume müssen den Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen angepasst sein und Interaktionen in verschiedenen Settings ermöglichen. Zentral sind abwechslungsreiche Aneignungsmöglichkeiten der Räume durch die Kinder und Jugendlichen, damit Aktivitäten wie Lernen, Spielen, Bewegung und Rückzug/Ruhe gewährleistet sind. Daher sollten Räume und Ausstattung multifunktional sein und in variabel anpassbaren Zonen gedacht werden<sup>12</sup>.

Eine leicht zu erfassende Raumorientierung – gerade für die jungen Schülerinnen und Schüler – ist unterstützend.

Der Kanton Basel-Landschaft hat verbindliche Aspekte der Räumlichkeiten als Bewilligungs-Voraussetzungen für schulergänzende Betreuungsangebote festgelegt<sup>13</sup>.

### Rhythmisierung/Zeitstrukturierung

Die Rhythmisierung des Tagesablaufs für die Schülerinnen und Schüler ist ein zentrales pädagogisches Qualitätskriterium eines Betreuungsangebots.

Hier zeigt sich ein grosser Handlungsspielraum in der Bereitstellung von Angeboten<sup>14</sup> wie

- Gestaltung der Mahlzeiten (gemeinsame Mahlzeiten oder open restaurant)
- freiwillige und verpflichtende Angebote in den Bereichen Sport und Bewegung, Handwerk, Musik, Bibliothek, Schulgarten, etc.
- Zeit zur freien Gestaltung
- Hausaufgaben / individuelle Lernzeit

Die Anzahl der freiwilligen und verpflichtenden Angebote ist abhängig vom Personalbestand.

### Schülerinnen und Schüler

Der Tagesablauf des Kindes bzw. der/des Jugendlichen gestaltet sich zwischen Familie, Schule und Betreuungseinrichtung. Somit befinden sich die Schülerinnen und Schüler in wechselnden Gruppenzusammensetzungen und -grössen (Peer-Ebene) mit wechselnden Bezugspersonen (Erwachsenenebene) und unterschiedlichen Anforderungen (z. B. Regeln oder Partizipationsmöglichkeiten) und Erwartungen.

### Eltern

In der Regel gestalten die Betreuungseinrichtung und die Schule die Zusammenarbeit mit den Eltern unabhängig voneinander.

<sup>12</sup> vgl. dazu Qualitätskriterium 5 im Familienbericht 2020 (Bartels und Nigl 2020, S. 65).

<sup>13</sup> vgl. dazu Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB Kanton Basel-Landschaft 2022, S. 10.

<sup>14</sup> vgl. dazu Brückel et al. 2017b, 10 ff.

## 4.2 Ungebundene Tagesschule

In einer ungebundenen Tagesschule ist der Besuch der gebundenen Tagesschulzeit und die gebundenen Anzahl Tage in der Woche (z. B. Tage mit Nachmittagsunterricht) vorgegeben. Dadurch ist eine Verkürzung der Mittagspause möglich.

Der Besuch der Tagesschule muss freiwillig sein und erfolgt über ein Anmelde- resp. Abmeldeverfahren. Eine ungebundene Tagesschule kann somit von Schülerinnen und Schülern mit hohem, bis keinem Betreuungsbedarf besucht werden.

Folgende Angebotspalette wird in der Regel bereitgestellt, die zeitlich an den Stundenplan resp. an den Betreuungsbedarf angepasst sind:

- Morgenmodul (bis Beginn der Tagesschulzeit)
- Tagesschulzeit (Beginn der Blockzeit bis Ende des Nachmittagsunterrichts evtl. mit integrierter Hausaufgabenzeit/individueller Lernzeit)
- Nachmittagsmodul 1 (ab Beginn bis Ende des Nachmittagsunterrichts für Tage ohne Nachmittagsunterricht)
- Nachmittagsmodul 2 (ab Ende der gebundenen Tagesschulzeit)

Die Übergänge gestalten sich unterschiedlich. Tagesschulkinder haben jeweils den Übergang zwischen Familie und Tagesschule und den schulinternen Übergang zwischen Unterricht und Betreuung zu leisten. Tagesschulen bieten in der Regel eine Ferienbetreuung an.

### Pädagogisches Konzept

Ein gemeinsam erarbeitetes pädagogisches Konzept für die (un)gebundene Tagesschule ist zwingend und dient als Grundlage für die Gestaltung des Schulalltags und Verzahnung der Bereiche «Unterricht» und «Betreuung» der Schülerinnen und Schüler. Ein pädagogisches Konzept kann folgende Teile beinhalten: Leitung, multiprofessionelle Zusammenarbeit, Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler und Mitarbeitenden, Räume und Ausstattung, Rhythmisierung/Zeitstrukturierung, Gestaltung der Angebote, Hausaufgaben/Individuelle Lernzeit, Zusammenarbeit mit den Eltern, etc.)

Das pädagogische Konzept ist Teil des Betriebskonzepts der Tagesschule.

### Leitung

Eine (un)gebundene Tagesschule ist eine Gesamtorganisation mit den Bereichen «Unterricht» und «Betreuung». Hier gibt es zwei Modelle der operativen Leitung, die häufig umgesetzt werden:

- Modell 1  
Der Schulleitung obliegt die Gesamtleitung der Schule und des Bereichs «Unterricht». Die Leitung Betreuung ist verantwortlich für den Bereich «Betreuung» (inhaltliche und personelle Führung) im Sinne einer zweiten Führungsebene.
- Modell 2  
Schulleitung und Leitung Betreuung bilden ein Co-Leitungsteam mit der gemeinsamen Verantwortung für die Gesamtorganisation. Die Schulleitung übernimmt die inhaltliche und personelle Führung des Bereichs «Unterricht», die Leitung Betreuung des Bereichs «Betreuung».

Die organisationale Aufsicht über die Leitung der Tagesschule liegt bei der strategischen Führung, dem Schulrat der jeweiligen Gemeinde bzw. auf der Sekundarstufe 1 der kantonalen Aufsicht.

Die kantonale behördliche Aufsicht verantworten das Volksschulamt des Kantons Basel-Landschaft und das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) des Kantons Basel-Landschaft gemeinsam.

### Personal

Der Betreuungsschlüssel ist unabhängig von der gewählten schulergänzenden Betreuungsform ein zentrales Element der Qualität des Betreuungsangebots. Folgender Betreuungsschlüssel wird durch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) (2022, S. 17) empfohlen:

Im Alter von 4 – 8 Jahren	Zyklus 1	10 – 12 Schülerinnen und Schüler pro Betreuungsperson
Im Alter von 8 – 12 Jahren	Zyklus 2	12 – 14 Schülerinnen und Schüler pro Betreuungsperson
Im Alter ab 12 Jahren	Zyklus 3	14 – 16 Schülerinnen und Schüler pro Betreuungsperson

In allen drei Formen der schulergänzenden Betreuung wird die Betreuung durch Betreuungspersonen mit Fachqualifikation (FH/EFZ), Lernende, Betreuungspersonen ohne Ausbildung, Praktikantinnen und Praktikanten oder Zivildienstleistende gewährleistet. Die Verantwortung trägt immer eine Betreuungsperson mit Fachqualifikation und eine solche muss zu jeder Zeit vor Ort sein.

Die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) (2022, S. 17) zur prozentualen Verteilung der Personalkategorien sehen wie folgt aus: «Der Anteil an Betreuungspersonen mit Fachqualifikation am gesamten Betreuungspersonal liegt bei mindestens 60%, anzustreben ist ein Wert von 80%».

Auch der Kanton Basel-Landschaft hat Empfehlungen zum Betreuungsschlüssel und prozentualer Verteilung der Personalkategorien festgelegt:

Der Kanton Basel-Landschaft legt den minimalen Betreuungsschlüssel bei 1:11 fest mit einer Empfehlung von 1:8. Weiter wird explizit auf die Berücksichtigung von Alter und besonderen Bedürfnissen (z. B. Beeinträchtigungen) der Kinder und Jugendlichen, aber auch auf die Gruppenzusammensetzung hingewiesen<sup>15</sup>. Der Kanton Basel-Landschaft hat die Maximalgrösse der Kindergruppen auf 24 Schülerinnen und Schüler festgelegt (Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB Kanton Basel-Landschaft 2022, S. 7), somit ergibt dies eine Anzahl von ca. 2 – 3 Betreuungspersonen pro Untergruppe. Weiter wurde als Mindestvoraussetzung festgelegt, dass «pro 24 Kinder ... mindestens eine der Betreuungspersonen über eine pädagogische Grundausbildung verfügen (ab 25 Kinder mind. zwei der Betreuungspersonen mit pädagogischer Grundausbildung, usw.) [muss]» (Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB Kanton Basel-Landschaft 2022, S. 7)<sup>16</sup>. Die Anzahl der Untergruppen richtet sich nach dem Bedarf oder reglementiert sich durch das zur Verfügung stehende Personal bzw. den Raum.

Im Kanton Basel-Landschaft wird empfohlen, dass «das Betreuungsteam sich mehrheitlich aus Mitarbeitenden mit pädagogischer Grundausbildung» zusammensetzt (Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB Kanton Basel-Landschaft 2022, S. 6), wobei ein Ideal von mindestens der Hälfte formuliert wird.

Sowohl in ungebundenen wie gebundenen Tagesschulen können Lehrpersonen, Fachpersonen DaZ, Fachpersonen Sonderpädagogik, Schulassistenten und Seniorinnen und Senioren (im Unterricht) ebenfalls Betreuungsfunktionen übernehmen. Es wird angeregt, dass Mitarbeitende im jeweils anderen Tätigkeitsbereich arbeiten (z. B. Lehrpersonen ein Mittagsangebot oder Betreuungspersonen die Auffangzeit betreuen), wobei Überforderungssituationen zu vermeiden sind.

### **Zusammenarbeit im Team (Kooperation)**

Ein zentrales Qualitätsmerkmal von (un)gebundenen Tagesschulen ist die multiprofessionelle Zusammenarbeit im Team. Die Verzahnung der beiden Kontexte «Unterricht» und «Betreuung» wird eingefordert und muss gewährleistet sein. Lehr- und Betreuungspersonal bilden ein Gesamtteam, das für den regelmässigen Austausch Gefässe (Teamsitzungen, Weiterbildungen, Klassentandems Lehrperson-Betreuungsperson oder Clusterteams, gegenseitige Hospitationen, Intervention, etc.) zur Verfügung hat. Dafür werden in der Pensenplanungen der Mitarbeitenden Stunden und die notwendigen finanziellen Ressourcen gesprochen.

Ein wichtiger Teil bildet der Austausch über die Schülerinnen und Schüler, der eine optimale Förderung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen über den Ganzttag gewährleistet. Die Einhaltung der Datenschutzrichtlinien ist durch die Zugehörigkeit der Mitarbeitenden in einer Organisation gegeben.

### **Räume und Ausstattung**

Eine örtliche Verknüpfung des Lebensraums Schule und somit eine Mehrfachnutzung der innen und aussen zur Verfügung stehenden Infrastruktur wird sowohl in der gebundenen wie ungebundenen Form der Tagesschulen angestrebt und innerhalb einer nützlichen Frist umgesetzt.

<sup>15</sup> vgl. dazu Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB Kanton Basel-Landschaft 2022, S. 7.

<sup>16</sup> vgl. dazu Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, S. 17.

Die Innen- und Aussenräume müssen den Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen angepasst sein und Interaktionen in verschiedenen Settings ermöglichen. Zentral sind abwechslungsreiche Aneignungsmöglichkeiten der Räume durch die Kinder und Jugendlichen, damit Aktivitäten wie Lernen, Spielen, Bewegung und Rückzug/Ruhe gewährleistet sind. Daher sollten Räume und Ausstattung multifunktional sein und in variabel anpassbaren Zonen gedacht werden<sup>17</sup>.

Eine leicht zu erfassende Raumorientierung – gerade für die jungen Schülerinnen und Schüler – ist unterstützend.

Der Kanton Basel-Landschaft hat verbindliche Aspekte der Räumlichkeiten als Bewilligungs-Voraussetzungen für schulergänzenden Betreuungsangebote festgelegt<sup>18</sup>.

Durch die Mehrfachnutzung von Räumen in Tagesschulen (z. B. einzelne Schulzimmer für Ruhezonen über Mittag) ergeben sich neue Raumbedarfsberechnungen.

### **Rhythmisierung/Zeitstrukturierung**

Die Rhythmisierung des Tagesablaufs für die Schülerinnen und Schüler ist ein zentrales pädagogisches Qualitätskriterium eines Betreuungsangebots. In einer (un)gebundenen Tagesschule sind die Binnenübergänge zwischen Unterricht und Betreuung auf die Schülerinnen und Schüler angepasst (z. B. Alter, Bedürfnisse), sodass eine sinnvoll rhythmisierte Abfolge von Unterricht und ausserunterrichtlichen Angeboten stattfindet.

Hier zeigt sich ein grosser Handlungsspielraum in der Bereitstellung von Angeboten<sup>19</sup> wie

- Gestaltung der Mahlzeiten (gemeinsame Mahlzeiten oder open restaurant; gleichzeitige oder gestaffelte Mahlzeiten; altershomogene [evtl. in der Klasse] oder -heterogene Gruppen)
- freiwillige und verpflichtende Angebote in den Bereichen Sport und Bewegung, Handwerk, Musik, Bibliothek, Schulgarten, etc.
- Zeit zur freien Gestaltung
- Hausaufgaben / individuelle Lernzeit

Die Anzahl der freiwilligen und verpflichtenden Angebote ist abhängig vom Personalbestand.

### **Schülerinnen und Schüler**

Der Tagesablauf des Kindes bzw. der / des Jugendlichen gestaltet sich zwischen Familie und Tagesschule. In der ungebundenen Tagesschule befinden sich die Schülerinnen und Schüler in wechselnden Gruppensammensetzungen und -grössen, wobei eine gewisse Konstanz der Gruppensammensetzungen konzeptionell gewährleistet ist.

Die Schülerinnen und Schüler haben im Tagesablauf bzw. Wochenverlauf sowohl in ungebundenen wie gebundenen Tagesschulen wechselnde erwachsene Bezugspersonen. Die Zuweisung der Bezugspersonen ist konzeptionell verankert.

Es gelten in der gesamten Schule die gleichen Grundregeln evtl. mit wenigen Zusatzregeln für die Bereiche Unterricht und Betreuung.

Es gilt für die gesamte Tagesschule eine Grundkonzeption der Partizipation der Schülerinnen und Schüler (s. Pädagogisches Konzept). Der Schülerinnen- und Schülerrat oder eine Vollversammlung wird gemeinsam mit Mitarbeitenden-Vertretungen aus Unterricht und Betreuung geführt. Auch die Klassenräte können die zuständigen Betreuungspersonen (z. B. aus den Klassentandems Lehrperson-Betreuungsperson) einbeziehen.

### **Eltern**

Die Leitung der (un)gebundenen Tagesschule ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Erziehungsberechtigte.

Auf der individuellen Ebene ist das Tandem oder das Clusterteam von Lehr- und Betreuungspersonen in Kontakt mit den Erziehungsberechtigten.

<sup>17</sup> vgl. dazu Qualitätskriterium 5 im Familienbericht 2020 (Bartels und Nigl 2020, 65).

<sup>18</sup> vgl. dazu Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB Kanton Basel-Landschaft 2022, S. 10.

<sup>19</sup> vgl. dazu Brückel et al. 2017b, 10 ff.

### 4.3 Gebundene Tagesschule

In einer gebundenen Tagesschule ist der Besuch der festgelegten Tagesschulzeit<sup>20</sup> an allen Wochentagen (evtl. mit der Ausnahme des Mittwochnachmittags) vorgegeben und verbindlich. Dadurch ist eine Verkürzung der Mittagspause möglich.

Folgende Angebotspalette wird in der Regel bereitgestellt, die zeitlich an den Betreuungsbedarf angepasst sind:

- Morgenmodul (bis Beginn der gebundenen Tagesschulzeit)
- Tagesschulzeit (Beginn der Blockzeit bis Ende des Nachmittagsunterrichts evtl. mit integrierter Hausaufgabenzeit/individueller Lernzeit)
- Nachmittagsmodul 2 (ab Ende der gebundenen Tagesschulzeit)

In einer gebundenen Tagesschule ist der Besuch der Tagesschulzeit vorgegeben. Hier sind jedoch Varianten der Verpflichtung möglich: z. B. Verpflichtung des Morgen- und Nachmittagsmodul 2.

Der Besuch der Tagesschule über die ganze Woche ist verbindlich und wird durch ein Anmeldeverfahren mit festgelegten Auswahlkriterien (z. B. Geschwisterkinder werden prioritär aufgenommen) gesteuert.

Tagesschulkinder haben jeweils den Übergang zwischen Familie und Tagesschule und den schulinternen Übergang zwischen Unterricht und Betreuung zu leisten. Dieser Übergang kann sich je nach pädagogischem Konzept fließend gestalten.

Tagesschulen bieten in der Regel eine Ferienbetreuung an.

#### Pädagogisches Konzept

Ein gemeinsam erarbeitetes pädagogisches Konzept für die (un)gebundene Tagesschule ist zwingend und dient als Grundlage für die Gestaltung des Schulalltags und Verzahnung der Bereiche «Unterricht» und «Betreuung» der Schülerinnen und Schüler. Ein pädagogisches Konzept kann folgende Teile beinhalten: Leitung, multiprofessionelle Zusammenarbeit, Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler und Mitarbeitenden, Räume und Ausstattung, Rhythmisierung/Zeitstrukturierung, Gestaltung der Angebote, Hausaufgaben/Individuelle Lernzeit, Zusammenarbeit mit den Eltern, etc.)

Das pädagogische Konzept ist Teil des Betriebskonzepts der Tagesschule.

#### Leitung

Eine (un)gebundene Tagesschule ist eine Gesamtorganisation mit den Bereichen «Unterricht» und «Betreuung». Hier gibt es zwei Modelle der operativen Leitung, die häufig umgesetzt werden:

- Modell 1  
Der Schulleitung obliegt die Gesamtleitung der Schule und des Bereichs «Unterricht». Die Leitung Betreuung ist verantwortlich für den Bereich «Betreuung» (inhaltliche und personelle Führung) im Sinne einer zweiten Führungsebene.
- Modell 2  
Schulleitung und Leitung Betreuung bilden ein Co-Leitungsteam mit der gemeinsamen Verantwortung für die Gesamtorganisation. Die Schulleitung übernimmt die inhaltliche und personelle Führung des Bereichs «Unterricht, die Leitung Betreuung des Bereichs «Betreuung».

Die organisationale Aufsicht über die Leitung der Tagesschule liegt bei der strategischen Führung, dem Schulrat der jeweiligen Gemeinde bzw. auf der Sekundarstufe 1 der kantonalen Aufsicht.

Die kantonale behördliche Aufsicht verantworten das Volksschulamt des Kantons Basel-Landschaft und das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) des Kantons Basel-Landschaft gemeinsam.

#### Personal

Der Betreuungsschlüssel ist unabhängig von der gewählten schulergänzenden Betreuungsform ein zentrales Element der Qualität des Betreuungsangebots. Folgender Betreuungsschlüssel wird durch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) (2022, S. 17) empfohlen:

<sup>20</sup> unter Berücksichtigung der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule, §5 Unterrichtsorganisation, Abs. 1 – 5 (Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft 13.05.2003 (Stand 01.08.2022a) und die Verordnung für die Sekundarschule, §5 Unterrichtszeiten, Stundenpläne, Abs. 2 (Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft 13.05.2003 (Stand 01.08.2022b)).

Im Alter von 4 – 8 Jahren	Zyklus 1	10 – 12 Schülerinnen und Schüler pro Betreuungsperson
Im Alter von 8 – 12 Jahren	Zyklus 2	12 – 14 Schülerinnen und Schüler pro Betreuungsperson
Im Alter ab 12 Jahren	Zyklus 3	14 – 16 Schülerinnen und Schüler pro Betreuungsperson

In allen drei Formen der schulergänzenden Betreuung wird die Betreuung durch Betreuungspersonen mit Fachqualifikation (FH/EFZ), Lernende, Betreuungspersonen ohne Ausbildung, Praktikantinnen und Praktikanten oder Zivildienstleistende gewährleistet. Die Verantwortung trägt immer eine Betreuungsperson mit Fachqualifikation und eine solche muss zu jeder Zeit vor Ort sein.

Die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) (2022, S. 17) zur prozentualen Verteilung der Personalkategorien sehen wie folgt aus: «Der Anteil an Betreuungspersonen mit Fachqualifikation am gesamten Betreuungspersonal liegt bei mindestens 60%, anzustreben ist ein Wert von 80%».

Auch der Kanton Basel-Landschaft hat Empfehlungen zum Betreuungsschlüssel und prozentualer Verteilung der Personalkategorien festgelegt:

Der Kanton Basel-Landschaft legt den minimalen Betreuungsschlüssel bei 1:11 fest mit einer Empfehlung von 1:8. Weiter wird explizit auf die Berücksichtigung von Alter und besonderen Bedürfnissen (z. B. Beeinträchtigungen) der Kinder und Jugendlichen, aber auch auf die Gruppenzusammensetzung hingewiesen<sup>21</sup>. Der Kanton Basel-Landschaft hat die Maximalgrösse der Kindergruppen auf 24 Schülerinnen und Schüler festgelegt (Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB Kanton Basel-Landschaft 2022, S. 7), somit ergibt dies eine Anzahl von ca. 2 – 3 Betreuungspersonen pro Untergruppe. Weiter wurde als Mindestvoraussetzung festgelegt, dass «pro 24 Kinder ... mindestens eine der Betreuungspersonen über eine pädagogische Grundausbildung verfügen (ab 25 Kinder mind. zwei der Betreuungspersonen mit pädagogischer Grundausbildung, usw.) [muss]» (Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB Kanton Basel-Landschaft 2022, S. 7)<sup>22</sup>. Die Anzahl der Untergruppen richtet sich nach dem Bedarf oder reglementiert sich durch das zur Verfügung stehende Personal bzw. den Raum.

Im Kanton Basel-Landschaft wird empfohlen, dass «das Betreuungsteam sich mehrheitlich aus Mitarbeitenden mit pädagogischer Grundausbildung» zusammensetzt (Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB Kanton Basel-Landschaft 2022, S. 6), wobei ein Ideal von mindestens der Hälfte formuliert wird.

Sowohl in ungebundenen wie gebundenen Tagesschulen können Lehrpersonen, Fachpersonen DaZ, Fachpersonen Sonderpädagogik, Schulassistenten und Seniorinnen und Senioren (im Unterricht) ebenfalls Betreuungsfunktionen übernehmen. Es wird angeregt, dass Mitarbeitende im jeweils anderen Tätigkeitsbereich arbeiten (z. B. Lehrpersonen ein Mittagsangebot oder Betreuungspersonen die Auffangzeit betreuen), wobei Überforderungssituationen zu vermeiden sind.

### **Zusammenarbeit im Team (Kooperation)**

Ein zentrales Qualitätsmerkmal von (un)gebundenen Tagesschulen ist die multiprofessionelle Zusammenarbeit im Team. Die Verzahnung der beiden Kontexte «Unterricht» und «Betreuung» wird eingefordert und muss gewährleistet sein. Lehr- und Betreuungspersonal bilden ein Gesamtteam, das für den regelmässigen Austausch Gefässe (Teamsitzungen, Weiterbildungen, Klassentandems Lehrperson-Betreuungsperson oder Clusterteams, gegenseitige Hospitationen, Intervention, etc.) zur Verfügung hat. Dafür werden in der Pensenplanungen der Mitarbeitenden Stunden und die notwendigen finanziellen Ressourcen gesprochen.

Ein wichtiger Teil bildet der Austausch über die Schülerinnen und Schüler, der eine optimale Förderung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen über den Ganzttag gewährleistet. Die Einhaltung der Datenschutzrichtlinien ist durch die Zugehörigkeit der Mitarbeitenden in einer Organisation gegeben.

### **Räume und Ausstattung**

Eine örtliche Verknüpfung des Lebensraums Schule und somit eine Mehrfachnutzung der innen und aussen zur Verfügung stehenden Infrastruktur wird sowohl in der gebundenen wie ungebundenen Form der Tagesschulen angestrebt und innerhalb einer nützlichen Frist umgesetzt.

<sup>21</sup> vgl. dazu Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB Kanton Basel-Landschaft 2022, S. 7.

<sup>22</sup> vgl. dazu Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, S. 17.

Die Innen- und Aussenräume müssen den Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen angepasst sein und Interaktionen in verschiedenen Settings ermöglichen. Zentral sind abwechslungsreiche Aneignungsmöglichkeiten der Räume durch die Kinder und Jugendlichen, damit Aktivitäten wie Lernen, Spielen, Bewegung und Rückzug/Ruhe gewährleistet sind. Daher sollten Räume und Ausstattung multifunktional sein und in variabel anpassbaren Zonen gedacht werden<sup>23</sup>.

Eine leicht zu erfassende Raumorientierung – gerade für die jungen Schülerinnen und Schüler – ist unterstützend.

Der Kanton Basel-Landschaft hat verbindliche Aspekte der Räumlichkeiten als Bewilligungs-Voraussetzungen für schulergänzenden Betreuungsangebote festgelegt<sup>24</sup>. Durch die Mehrfachnutzung von Räumen in Tagesschulen (z. B. einzelne Schulzimmer) ergeben sich neue Raumbedarfsberechnungen.

### **Rhythmisierung/Zeitstrukturierung**

Die Rhythmisierung des Tagesablaufs für die Schülerinnen und Schüler ist ein zentrales pädagogisches Qualitätskriterium eines Betreuungsangebots. In einer (un)gebundenen Tagesschule sind die Binnenübergänge zwischen Unterricht und Betreuung auf die Schülerinnen und Schüler angepasst (z. B. Alter, Bedürfnisse), sodass eine sinnvoll rhythmisierte Abfolge von Unterricht und ausserunterrichtlichen Angeboten stattfindet.

Hier zeigt sich ein grosser Handlungsspielraum in der Bereitstellung von Angeboten<sup>25</sup> wie

- Gestaltung der Mahlzeiten (gemeinsame Mahlzeiten oder open restaurant; gleichzeitige oder gestaffelte Mahlzeiten; altershomogene [evtl. in der Klasse] oder -heterogene Gruppen)
- freiwillige und verpflichtende Angebote in den Bereichen Sport und Bewegung, Handwerk, Musik, Bibliothek, Schulgarten, etc.
- Zeit zur freien Gestaltung
- Hausaufgaben / individuelle Lernzeit

Die Anzahl der freiwilligen und verpflichtenden Angebote ist abhängig vom Personalbestand.

### **Schülerinnen und Schüler**

Der Tagesablauf des Kindes bzw. der / des Jugendlichen gestaltet sich zwischen Familie und gebundener Tagesschule.

Die Schülerinnen und Schüler befinden sich konzeptionell gewährleistet während der Betreuungskernzeiten in der immer gleichen Gruppenzusammensetzungen und -grösse und sind nicht ständigen Wechseln ausgesetzt.

Die Schülerinnen und Schüler haben im Tagesablauf bzw. Wochenverlauf wechselnde erwachsene Bezugspersonen. In Tagesschulen ist die Zuweisung der Bezugspersonen konzeptionell verankert. Die Schülerinnen und Schüler haben im Tagesablauf bzw. Wochenverlauf sowohl in ungebundenen wie gebundenen Tagesschulen wechselnde erwachsene Bezugspersonen. Die Zuweisung der Bezugspersonen ist konzeptionell verankert.

Es gelten in der gesamten Schule die gleichen Grundregeln evtl. mit wenigen Zusatzregeln für die Bereiche Unterricht und Betreuung.

Es gilt für die gesamte Tagesschule eine Grundkonzeption der Partizipation der Schülerinnen und Schüler (s. Pädagogisches Konzept). Der Schülerinnen- und Schülerrat oder eine Vollversammlung wird gemeinsam mit Mitarbeitenden-Vertretungen aus Unterricht und Betreuung geführt. Auch die Klassenräte können die zuständigen Betreuungspersonen (z. B. aus den Klassentandems Lehrperson-Betreuungsperson) einbeziehen.

### **Eltern**

Die Leitung der (un)gebundenen Tagesschule ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Erziehungsberechtigte.

Auf der individuellen Ebene ist das Tandem oder das Clusterteam von Lehr- und Betreuungspersonen in Kontakt mit den Erziehungsberechtigten.

<sup>23</sup> vgl. dazu Qualitätskriterium 5 im Familienbericht 2020 (Bartels und Nigl 2020, 65).

<sup>24</sup> vgl. dazu Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB Kanton Basel-Landschaft 2022, S. 10.

<sup>25</sup> vgl. dazu Brückel et al. 2017b, 10 ff.

## 5 Kosten

Bei der Einführung von Tagesschulen und schulergänzenden Betreuungsangeboten sind neben pädagogischen Gesichtspunkten auch die finanziellen Aspekte zu berücksichtigen. Dabei sind einerseits die Kosten der Angebote als auch deren Finanzierung von Interesse.



Abbildung 3 Zusammenhang zwischen pädagogischen und finanziellen Aspekten der schulergänzenden Betreuung

Die oft gestellte Frage «Was kostet eine Tagesschule?» kann mit Blick auf den abgebildeten Zusammenhang zwischen dem gewünschten pädagogischen Konzept und den finanziellen Folgen nicht pauschal beantwortet werden. So verfolgen die Schulgemeinden bzw. die politischen Gemeinden bzw. der Kanton ungleiche schulische Konzepte, welche verschieden hohe Kosten nach sich ziehen. Zudem sind die personellen und räumlichen Ressourcen sowie das Nutzen von Synergieeffekten verschieden.

Ebenso verhält es sich bei der Frage der Finanzierung von Tagesschulen und schulergänzenden Betreuungsangeboten. Deren Beantwortung richtet sich nach der Ertragskraft der Schulgemeinde bzw. der politischen Gemeinde bzw. des Kantons, nach den politischen Programmen und der Bevölkerungsstruktur (steuerbare Einkommen).

### 5.1 Kosten

Die Kosten sind abhängig vom gewählten pädagogischen Konzept. Je umfangreicher und individueller dieses ausgestaltet ist und je mehr («teure») Leistungen angeboten, desto höher fallen die Kosten aus.

Dabei lassen sich die Kosten von schulergänzenden Betreuungsangeboten in drei Gruppen unterteilen und je Gruppe Kostentreiber bestimmen.

Kosten Personal	Kosten «Qualität des Angebots»	Kosten Verpflegung
Kostentreiber - Leitung - Betreuung	Kostentreiber - Betreuungsverhältnis - Zusammenarbeit im Team und Weiterbildung	Kostentreiber - Küchenpersonal - Verpflegung

Abbildung 4 Übersicht der Kostengruppen und der jeweiligen Kostentreiber

#### 5.1.1 Kosten Personal

##### a) Leitung

Schulergänzende Betreuungsangebote bedürfen einer eigenständigen Leitung. Dabei wirken das Leitungspensum und der Lohnsatz kostentreibend.

- Leitungspensum  
Bei der Festsetzung des Leitungspensums sind Synergien mit der Volksschulleitung zu prüfen.
- Lohnsatz  
Bei einer privat-rechtlichen Anstellung der Leitungsperson Betreuung können sich Lohn und Soll-Arbeitszeit von einer öffentlich-rechtlichen Anstellung unterscheiden.

##### b) Kosten Betreuung

Die Löhne der Betreuungspersonen wirken kostentreibend, weshalb dem Zeitmodell eine wichtige Bedeutung zukommt. Je grosszügiger das Zeitmodell (z. B. Auffang- und Blockzeiten) ausgestaltet ist, desto mehr

Pensen sind notwendig. Bei der Berechnung des erforderlichen Personals sind innerhalb der schulergänzenden Betreuung erforderliche Aktivitäten (organisatorische Arbeiten, Elterngespräche, Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche), Ferien und sonstige Abwesenheiten miteinzuberechnen.

Eltern, welche ihre Kinder Betreuungspersonen anvertrauen, wollen Gewähr haben, dass diese qualitativ hochstehend betreut werden. Deshalb müssen die Betreuungspersonen über die geforderten Qualifikationen verfügen, was sich im Personalaufwand widerspiegelt. Mit Blick auf die Optimierung der Betreuungskosten ist zu prüfen, welche Ausbildung für die jeweiligen Betreuungsaufgaben notwendig ist. Demnach können Kindheitspädagoginnen und -pädagogen HF, Fachpersonen Betreuung oder Praktikantinnen und Praktikanten, aber auch Lehrpersonen zum Einsatz kommen.

### 5.1.2 Kosten «Qualität des Angebots»

#### a) Betreuungsverhältnis

Das Betreuungsverhältnis regelt, wie viele Schülerinnen und Schüler von einer Betreuungsperson betreut werden. Gruppengrösse und Betreuungsverhältnis sind kantonal geregelt. Lässt die Gesetzgebung grössere Betreuungsschlüssel zu, so wirkt deren Anwendung kostendämpfend. Zudem ist z. B. die Betreuung in Schulbauten mit offenen Räumlichkeiten einfacher als in Bauten mit verwinkelten Räumen.

Zu beachten ist auch, dass Kinder mit besonderen Bedürfnissen einen kleineren Betreuungsschlüssel bedingen.

«Ungünstige Klassengrössen» wirken kostentreibend. Beträgt die Gruppengrösse pro Betreuungsperson 10 Lernende (Betreuungsverhältnis 1:10), so braucht es für ein Klasse mit 21 Lernenden während des Betreuungsblocks drei Betreuungspersonen. Bei 20 Lernenden dagegen wären nur zwei Betreuungspersonen notwendig. Vorab bei schulischen Tagesstrukturen und nicht gebundenen Tagesschulen muss die Thematik «ungünstiger Klassengrössen» berücksichtigt werden.

#### b) Kosten Zusammenarbeit im Team (Kooperation) und Weiterbildung

Um die Qualität der Betreuung und die Zufriedenheit der Betreuungspersonen zu fördern, bedarf es Weiterbildung, Supervision und Kooperation (z. B. Teamsitzungen, Hospitationen). Deren Umfang beeinflusst die Kosten, ebenso wie die Anzahl Betreuungspersonen (je kleiner die Arbeitspensen der Betreuungspersonen sind, desto mehr Betreuungspersonen müssen weitergebildet und koordiniert werden).

### 5.1.3 Kosten Verpflegung

#### a) Küchenpersonal

Ein wichtiger Qualitätsfaktor in der schulergänzenden Betreuung sind kindgerechte, gesunde und abwechslungsreiche Mahlzeiten. Dabei kann die schulergänzende Betreuung die Mahlzeiten

- selbst herstellen
- von Gastrobetrieben herstellen und in Gastrobehältern liefern lassen
- einen Verpflegungsdienst (Catering) mit der Verpflegung beauftragen

Werden die Mahlzeiten selbst zubereitet, muss die schulergänzende Betreuung analog einem Gastrobetrieb über eine Selbstkontrolle verfügen. In der Regel bedingt dies ausgebildetes Personal. Für die Essensausgabe und die Reinigung wird kein qualifiziertes Personal benötigt.

#### b) Verpflegung

Znüni, Mittagessen und Zvieri kommt ein grosser Stellenwert zu. Je nach Verpflegungskonzept können die Kosten je Hauptmahlzeit zwischen CHF 7.– und CHF 12.– betragen.

## 5.2 Finanzierung

Die Finanzierung der schulergänzenden Betreuungsangeboten basiert auf einer politischen Vorgabe. So müssen die Selbstfinanzierung der Angebote bzw. die maximale Kostenübernahme durch die Gemeinde / Kanton und die Berechnung der Elternbeiträge festgelegt werden.

Die Finanzierung erfolgt folglich über zwei Arten:



Abbildung 5 Arten der Finanzierung

### 5.2.1 Selbstfinanzierung

Die Differenz, welche durch die Gemeindefinanzen zu decken ist, ergibt sich aus der Subtraktion von Kosten und Erlösen (Elternbeiträgen). Dabei können die Kosten nur die direkten Kosten oder die direkten Kosten zuzüglich Overhead-Kosten umfassen.

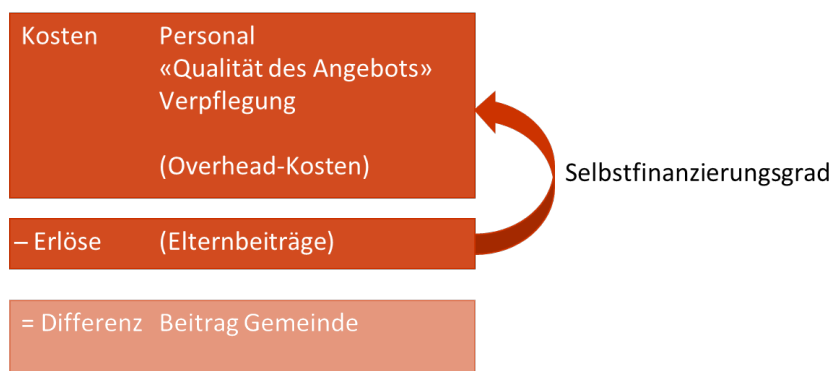


Abbildung 6 Übersicht Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad berechnet sich aus dem Verhältnis der Erlöse zu den Kosten (Erlöse dividiert durch Kosten in Prozenten). In der Praxis definieren die Gemeinden/Kanton den minimalen Selbstfinanzierungsgrad (z. B. 80 %; d.h. die Elternbeiträge decken 80 % der Kosten).

### 5.2.2 Erlöse (Elternbeiträge)

Die Elternbeiträge werden im Tarifreglement der Gemeinde/Kanton geregelt. Sie können entweder als Fixbeitrag (gleicher Betrag je Kind, unabhängig vom Einkommen und Vermögen) oder als Einkommensabhängigen Beiträgen (abhängig vom Einkommen und Vermögen; z. B. Maximalbeitrag ab einem steuerbaren Einkommen von CHF 140'000.–) ausgestaltet sein.

Die wichtigsten Vor- und Nachteile sind nachfolgend stichwortartig aufgeführt:

	Fixbeitrag	Einkommensabhängiger Beitrag
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Total Erlöse ist einfach zu kalkulieren</li> <li>• günstig für Familien mit mittlerem und hohem Einkommen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien</li> <li>• günstig für Familien mit tiefem Einkommen</li> </ul>
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>• teuer für Familien mit tiefem Einkommen</li> <li>• für tiefe Einkommen muss die Sozialhilfe in Anspruch genommen werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• teuer für Familien mit mittlerem / hohem Einkommen</li> <li>• Total Erlöse ist schwierig zu kalkulieren</li> <li>• allenfalls tiefere totale Erlöse, weil die Beiträge für einkommensschwache Familien tief ausfallen. Damit ist das Angebot für sie attraktiv.</li> </ul>

Tabelle 3 Vor- und Nachteile der Modelle «Fixbeitrag» und «Einkommensabhängiger Beitrag»

### 5.3 Vorgehen bei der Berechnung der Kosten und der Festlegung der Elternbeiträge

Neben pädagogischen Qualitätskriterien sind Kostenfragen wichtige Aspekte für die Modellwahl. Dazu werden die Kosten für die möglichen Modellvarianten in einem nächsten Projektschritt exemplarisch berechnet. In allen Modellvarianten kann nicht von Beginn an mit einer hohen Auslastung gerechnet werden, weshalb mit Szenarien gerechnet werden muss.

## 6 Pilotierung

Grundsätzlich lohnt sich eine Pilotierung mit drei bis sechs Schulen, die sich bereits mit dem Thema «Qualität in schulischen Tagesstrukturen/Tagesschulen» auseinandergesetzt und/oder einen Handlungsbedarf (z. B. steigende Betreuungszahlen) haben, zu lancieren.

In einer ersten Phase müssen die Vorgaben, Voraussetzungen und Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass die Pilotschulen ihre lokalen Betreuungskonzepte erarbeiten können.

Ein Pilotprojekt muss auf mind. zwei Jahre konzipiert werden, da eine Weiterentwicklung der schulergänzenden Betreuung ein langfristiges Schulentwicklungsprojekt ist, das idealerweise gemeinsam mit Betreuungs- und Lehrpersonal erarbeitet wird.

Ein kantonales Pilotprojekt bedarf einer übergeordneten Projektleitung/-gruppe (z. B. in Form einer kantonalen Fachstelle zur Sicherstellung der Expertise der schulergänzenden Betreuung, Schulentwicklungsprozessen und der wissenschaftlichen Evaluation) für die Pilotierungsphase und die allfällige flächendeckende Umsetzung. Diese Projektgruppe für Tagesstrukturen/Tagesschulen muss einerseits den fachlichen Austausch zwischen den Pilotschulen koordinieren und diese beratend unterstützen, andererseits praxisnahe Unterstützungsmaterialien zur Verfügung stellen. Es empfiehlt sich ein Austauschgremium für die beteiligten Schulen (niederschwelliger Erfahrungsaustausch aus der Praxis) zu schaffen.

Auf der Ebene der Einzelschule bedarf es einer Steuergruppe, die die beteiligten Akteursgruppen repräsentiert. Zusätzlicher Aufwand des Gesamtteams in Form von zusätzlichen Qualitätstagen und Austausch muss ressourciert werden.

Die Kosten einer Pilotphase umfassen die Personalkosten einer Projektleitung bzw. Projektgruppe (z.B. 100% Pensum einer kantonalen Fachstelle «Tagesstrukturen/Tagesschule» mit evtl. zusätzlicher fachlicher

Expertise). Die Evaluation des Pilotprojekts (z. B. in Form einer Befragung der Leitungspersonen, Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schülern und der Erziehungsberechtigten oder Analyse der entwickelten Konzepte) wird idealerweise von einem externen Anbieter durchgeführt und ist somit zusätzlich zu ressourcen. Zudem sind für die Pilotschulen für zentrale Konzeptarbeiten, Weiterbildungsmaßnahmen/ schulinterne Weiterbildungstage, Vernetzung und Austausch mit anderen Pilotschulen weitere Projektmittel zur Verfügung zu stellen.

## 7 Zentrale Aspekte der Umsetzung

Die Umsetzung des Projekts «Schulgänzende Betreuung begleitend zur Volksschule» muss über alle Ebenen des Bildungssystems<sup>26</sup> gedacht werden, da das gesamte Mehrebenensystem Bildung betroffen ist:

- a. Ebene Bildungspolitik und kantonale Verwaltung (Makroebene)
- b. Strategische Ebene (Mesoebene)
- c. Ebene Lebensraum Schule (Mikroebene)

Die Umsetzung ist ein komplexer Schulentwicklungsprozess, der durch die Verknüpfungen im Mehrebenensystem mit den unterschiedlichen Handlungslogiken geprägt ist.

In Anlehnung an Guerra et al. (2023, S. 89) müssen auf den Ebenen die folgenden fünf Phasen mit den dazugehörigen Schritten beachtet werden:

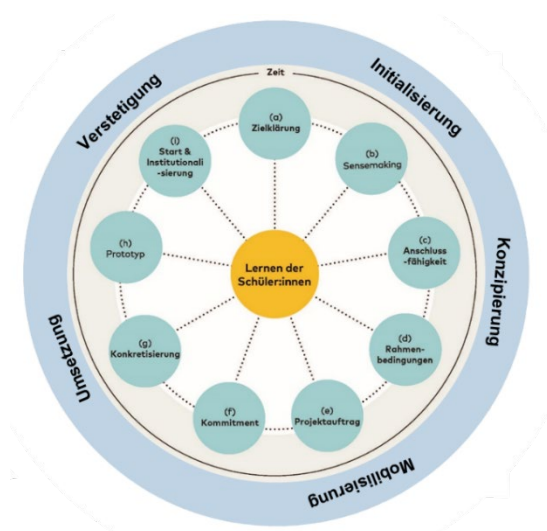


Abbildung 7 Idealtypischer Schulentwicklungsprozess (in Anlehnung an Guerra et al. 2023, S. 89)

Bei einzuführenden Themenbereichen wie der schulergänzenden Betreuung lohnt sich im Schulfeld eine sorgfältige und an die gegebenen Strukturen anschlussfähige Planung.

### 7.1 Ebene Bildungspolitik und kantonale Verwaltung (Makroebene)

Auf der **Ebene der Bildungspolitik und der kantonalen Verwaltung** werden durch die aktive Aufnahme von gesellschaftlichen Entwicklungen und der Eingabe von politischen Vorstößen das Thema der schulergänzenden Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Volksschulstufe initialisiert und zur ergebnisoffenen Diskussion gestellt.

<sup>26</sup> vgl. dazu Brückel et al. 2023.

Die gemeinsame Zielklärung und damit das Argumentarium<sup>27</sup> für eine schulergänzende Betreuung sollen hier gemeinsam erarbeitet werden.

Die Anschlussfähigkeit der Thematik an die kantonalen Rahmenbedingungen und allfällige zu sprechende Ressourcen werden geprüft und in einer ersten Konzipierung des kantonalen Projekts festgehalten.

Aus dieser übergeordneten Konzeptionierung wird ein konkreter Projektauftrag erstellt, der die Verantwortlichkeiten auf den Ebenen, Ansprüche und Erwartungen an die Umsetzung, die Vorgaben und Definitionen für mögliche Modelle, zeitliche und finanzielle Ressourcen und Meilensteine (z. B. Projektphasen) der Umsetzung festlegt.

Hilfreich in der Praxis zeigen sich folgende Begleitmassnahmen:

- Pilotierungsphase (vgl. dazu Kapitel 6)
- Fachliche Unterstützung durch Expertinnen und Experten (vgl. dazu Kapitel 6)  
Den Schulen sollte fachliche Unterstützung im anzugehenden Schulentwicklungsprozess und auf inhaltlicher Ebene zum Thema schulergänzenden Betreuung in Tagesstrukturen/Tagesschulen angeboten werden. Eine Expertinnen- und Expertengruppe stellt einerseits Informationen (z. B. für Erziehungsberechtigte) und für die Praxis nützliche Materialien (z. B. Konzeptvorlage für die Schuleinheiten, Beobachtungsbogen für Hospitationen) zur Verfügung, andererseits unterstützt sie die Schulen konkret im Entwicklungsprozess durch Weiterbildungen, Austauschgefässe und Beratungen.
- Begleitevaluation der Pilotierungsphase  
Die Umsetzung der Vorgaben auf der Ebene «Lebensraum Schule» sollte durch eine externe Evaluationsstelle (z. B. durch Befragung der Leitungspersonen, Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schülern und der Erziehungsberechtigten oder Analyse der entwickelten Konzepte) evaluiert werden, so dass allfällige Anpassungen für eine flächendeckende Umsetzung datenbasiert geleistet werden können.

Nach der Pilotierungsphase wird aufgrund der Evaluationsergebnisse und den daraus abgeleiteten Empfehlungen über eine allenfalls flächendeckende Implementierung entschieden. Bei einer positiven Entscheidung werden allfällige Anpassungen im Projektauftrag, den Vorgaben, etc. vorgenommen und eine für alle Schulen verbindliche Rechtsgrundlage (vgl. dazu die Empfehlungen im Kapitel 8) geschaffen und eine Zeitplanung erstellt.

## 7.2 Strategische Ebene (Mesoebene)

In der Phase der konkreten Umsetzung in den Gemeinden resp. den einzelnen Schuleinheiten gilt es, dass die **strategische Ebene (Schulräte / Gemeinderat auf der Primarschulstufe und kantonale Behörde auf der Sekundarstufe 1)** und die **Ebene «Lebensraum Schule»** koordiniert zusammenarbeiten, da sich der Schulentwicklungsprozess in die folgenden zwei Phasen gliedert:

### Phase 1

- Projektvorbereitung und -begleitung auf der strategischen Ebene  
Projektgruppe aus Schulrat (Primarschulstufe) bzw. zuständige Person der kantonalen Behörde (Sekundarstufe 1), Gemeinderat (zuständig für Raum- und Finanzierungsfragen) und zuständige Personen aus den Schuleinheiten (Schulleitung) und den Betreuungseinrichtungen (Leitung Betreuung)

### Phase 2

- Projektumsetzung für die einzelne Schuleinheit auf der Ebene «Lebensraum Schule»  
Projektgruppe aus Schulleitung/Betreuungsleitung, Mitarbeitende der Schule und der Betreuungseinrichtung  
Der Einbezug der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler ist zu empfehlen.

---

<sup>27</sup> vgl. dazu die Ausführungen des Kantons Zürich: Stabilität und Sicherheit für Kinder, Förderung der Chancengleichheit, pädagogische Chancen durch professionelle Betreuung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, volkswirtschaftlicher Nutzen (Bildungsdirektion Kanton Zürich 2021; Bildungsdirektion Kanton Zürich o.J.)

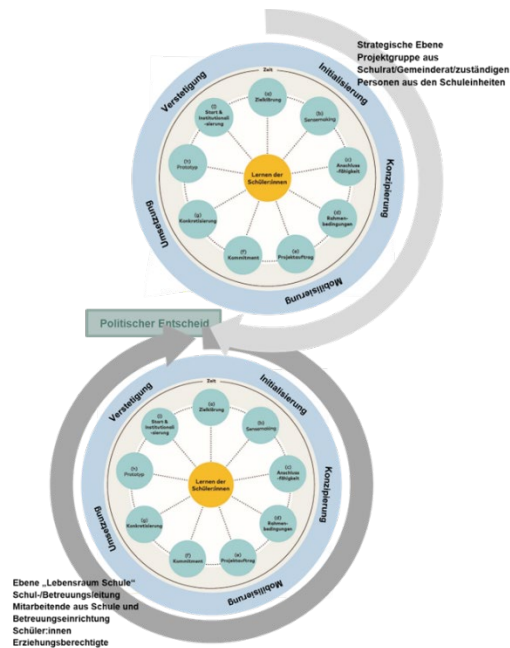


Abbildung 8 Phasen der Projektvorbereitung auf der strategischen Ebene und Projektumsetzung auf der Ebene «Lebensraum Schule»

Um diese beiden Phasen erfolgreich koordinieren zu können, zeigen sich folgende Gefässe unterstützend:

- Von Schulräten / Gemeinderäten bzw. kantonaler Behörde und Schul- und Betreuungsleitungen gemeinsam besuchte übergeordnete Weiterbildungen und Austauschgefässe mit weiteren Schulen (s. Fachliche Unterstützung durch Expertinnen und Experten)
- Von Schulräten und Schul- und Betreuungsleitungen gemeinsam durchgeführte Hospitationen in (ausser)kantonalen Schulen, die bereits Erfahrungen mit den vorgegebenen Modellen haben
- Bildung einer Projektgruppe aus Schulräten (relevant sind die Ressorts Bildung/Pädagogik und Immobilien) und Schul- und Betreuungsleitung (evtl. Elternvertretungen) zur Bearbeitung der Projektvorbereitung

Die Umsetzungsvorbereitung auf der Ebene der Verwaltung wird von einer breit abgestützten Projektgruppe (s. oben) bearbeitet. Es müssen so früh wie möglich all jene Interessengruppen einbezogen werden, die das Projekt umsetzen und den neuen Alltag mittragen werden.

Unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben werden die geltenden Zielsetzungen und Rahmenbedingungen innerhalb der eigenen Gemeinde festgelegt. Um dies zu ermöglichen, braucht es eine konsolidierte Wissensbasis über mögliche Modelle (in die Schule integrierte Tagerstrukturen, mit Leistungsvereinbarung durch Drittanbieter angebotene Tagesstrukturen, ungebundene oder gebundene Tagesschule) und ihre Rahmenbedingungen, pädagogische Zielsetzungen, finanzielle Aspekte, ggf. der Einbindung von externen Betreuungsanbietern in die Organisation Schule, etc.

Aufgrund dieser Kenntnisse können die Anschlussfähigkeit an die lokalen Gegebenheiten geprüft und passende Lösungen entwickelt werden. Die gemeinsam festgelegten lokalen Umsetzungsbedingungen (z. B. Leitungsmodell, Zeitstrukturen, Mehrfachnutzung der Räume) werden in einem Projektauftrag an die Schulen festgehalten, wodurch auf der Ebene Verwaltung ein tragendes Commitment der schulergänzenden Betreuung gewährleistet ist. Im Idealfall wird das Projekt von allen Beteiligten begrüsst und unterstützt.

### 7.3 Ebene Lebensraum Schule (Mikroebene)

Mit der Übergabe des Projektauftrags in die **einzelne Schuleinheit resp. die einzelnen Schuleinheiten in grösseren Gemeinden** überträgt sich die Projektverantwortung auf die Schulleitung(en). Auch auf dieser Ebene zeigt sich eine Projektgruppe «Schulergänzende Betreuung» als unterstützende Massnahme für die Schulleitung. Idealerweise ist eine Zusammensetzung aus Schul- und Betreuungsleitung, Lehrpersonen aus den verschiedenen Zyklen, Betreuungspersonen und Hauswart bzw. Hauswartin anzustreben. Ergänzend

können auch Vertretungen der Erziehungsberechtigten eine wichtige Ressource darstellen. Die Befragung der Erfahrungen und Wünsche der Schülerinnen und Schüler, die bereits ein Betreuungssetting besuchen, ist zu empfehlen.

Für die Umsetzung auf der lokalen Ebene sollte ein angemessener Zeitraum (ca. 1.5 – 2 Jahre) eingeplant werden, damit der Veränderungsprozess partizipativ umgesetzt werden kann.

Die betroffenen Personen setzen sich mit der Thematik «Schulergänzende Betreuung» breit abgestützt auseinander. Die Frage «Welche Ziele wollen wir an unserer Tagesschule / Tagesstruktur in der ausserunterrichtlichen Zeit bzw. mit der Verzahnung von Unterricht und ausserunterrichtlicher Zeit verfolgen (Konzepterstellung)?»<sup>28</sup>. Aufbauend auf den gemeinsam formulierten pädagogischen Zielsetzungen wird unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen und den Vorgaben der Schulverwaltung in der Schuleinheit ein individuelles Konzept «Schulergänzende Betreuung» (vgl. fachliche Unterstützung durch Expertinnen und Experten) ausgearbeitet, das den späteren Betriebsalltag abbildet. So sollte das Konzept organisatorische Aspekte (z. B. gesetzliche Grundlagen, Beschreibung des Modells, Leitung, Personal und Kooperation, Räume/Ausstattung und Zeitorganisation) und pädagogische Aspekte (z. B. Rhythmisierung des Tages, Gestaltung der Übergänge, Partizipation, Lernen der Schülerinnen und Schüler) berücksichtigen. Zur Erstellung des Konzepts lohnt es sich, die Perspektiven der Schülerinnen und Schüler (z. B. über kurze Befragungen, einem Wunschbaum oder Zeichnungen) und der Erziehungsberechtigten (z. B. die Vertretungen der Elternmitwirkung) einzubeziehen.

Gleichzeitig sollten in einem Einführungskonzept (Planung der Massnahmen, Meilensteine, Zeitplanung, Budget der Realisierungsphase) die einzelnen Schritte festgehalten werden. Diese beiden Konzepte sind handlungsleitend für die Einführung und den späteren Betrieb der schulergänzenden Betreuung.

Der Schulrat / Gemeinderat (Primarschulstufe) bzw. die kantonale Behörde (Sekundarstufe 1) nimmt das erarbeitete Konzept «Schulergänzende Betreuung» einer Schuleinheit bzw. Konzepte der verschiedenen Schuleinheiten einer Gemeinde ab. Anschliessend beginnt die Feinplanung in der Schuleinheit bzw. den Schuleinheiten. Idealerweise ist diese mit einer Erprobung (z. B. Projektwoche) verbunden, um erste Anpassungen vornehmen zu können.

Die institutionalisierte «Schulergänzende Betreuung» wird intern wie extern<sup>29</sup> regelmässig überprüft.

## 8 Empfehlungen

Abschliessend sollen die vorausgehenden Kapitel in Form von Empfehlungen zusammengefasst werden, und somit einen Beitrag für den Austausch zur Überarbeitung der schulergänzenden Betreuung zu leisten. Es die Empfehlungen für eine gesetzliche Grundlage (s. Kapitel 8.1) und für eine Pilotierungsphase (s. Kapitel 8.2) aufgezeigt. Abschliessend werden diese Empfehlungen in einer zeitlichen Reihenfolge zusammengefasst.

### 8.1 Empfehlungen für gesetzliche Grundlage<sup>30</sup>

Sollte sich der Kanton Basel-Landschaft für eine Überarbeitung der schulergänzenden Betreuung entscheiden, sind folgende Punkte in einer gesetzlichen Vorlage zu beachten und zu bearbeiten:

#### Kantonale Vorgaben

Auf kantonaler Ebene sollten Vorgaben zur schulergänzenden Betreuung formuliert werden, die alle möglichen Modelle inkludieren.

<sup>28</sup> vgl. dazu Abb. 2 «Orientierungsrahmen QuinTaS»

<sup>29</sup> vgl. dazu Landrat des Kantons Basel-Landschaft 06.06.2002 (Stand 01.08.2015) Kapitel 3.2 Qualitätssicherung, §60 – 62.

<sup>30</sup> vgl. dazu Anhang B - Gesetzesvorlagen

### **Passung an kantonale Rahmenbedingungen**

Auf kantonaler Ebene gilt es zu beachten, dass die gesetzlichen Vorgaben offen formuliert sind, da Schulen mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen eine Passung finden müssen. Im Kanton Basel-Landschaft sind dies

- Schulen ohne schulergänzende Betreuungsangebote
- Schulen mit schulergänzenden Betreuungsangeboten (z. B. Mittagstische, Nachmittagsbetreuung) durch Drittanbieter (z. B. Kindertagesstätten)
- Schulen mit integrierten Tagesstrukturen
- Tagesschulen

### **Bedarfserhebung**

- Gesetzliche Grundlage sollte es sein, Gemeinden zu verpflichten,
  - den Bedarf der schulergänzenden Betreuung regelmässig und rechtzeitig zu erheben.
  - an Unterrichtstagen ein an den Bedarf angepasstes, qualitativ hochstehendes Angebot (z. B. von 7.30 – 18 h) zur Verfügung zu stellen (→ Angebotspflicht bei Bedarf).
- Möglich ist es eine quantitative Beschränkung des Angebots der schulergänzenden Betreuung zu definieren (z. B. aufgrund von Raum- oder Personalknappheit). In diesem Falle sind Kriterien der Auswahl der Schülerinnen und Schüler festzulegen.

### **Raumnutzung**

Die Mehrfachnutzung der Räume ist eine Grundanforderung in Tagesstrukturen in Schulhausbauten oder Tagesschulen<sup>31</sup>. So werden die Räume zu den unterschiedlichen Zeiten für den Unterricht bzw. die Betreuung genutzt. Öffnung von Bibliothek, Mehrzwecksaal, Sporthalle, Werkräume, Klassenzimmer über Mittag (Ruhezonen) für die Betreuung bzw. Aufenthaltsräume der Betreuung als Gruppenräume, Rückzug/Vorbereitungsräume für Lehrpersonen.

### **Finanzierungsmodell**

Bei einer Überführung der schulergänzenden Betreuung von einem privaten Drittanbieter in die Organisation Schule ist das Finanzierungsmodell (Anteil Kanton, Gemeinde und Eltern) der Betreuung innerhalb des Lebensraums Schule zu klären.

### **Elternbeiträge**

Die Gemeinden können für Betreuungsangebote, die über die Blockzeiten des Unterrichts hinausgehen, maximal kostendeckende Elternbeiträge erheben (Bemessung nach dem Aufwand) und keinen Gewinn erzeugen. Die Elternbeiträge können folgende Aspekte berücksichtigen: Einkommens- und die Vermögenssituation der Eltern oder die Familiengrösse.

### **Zuständige Aufsichtsbehörde**

Bei einer Überführung der schulergänzenden Betreuung von einem privaten Drittanbieter in die Organisation Schule ist die Aufsicht der Betreuung innerhalb des Lebensraum Schule zu klären.

### **Überführung des Betreuungsangebots von einem Drittanbieter zur Organisation Schule**

Für Gemeinden und Schulen, die zukünftig die schulergänzende Betreuung im Rahmen der Organisation Schule anbieten möchten, gilt es ein Verfahren festzulegen. Neben dem Finanzierungsmodell (s. oben) stehen bspw. Fragen nach dem Modell der Leitung und der Kooperation in multiprofessionellen Teams im Vordergrund.

### **Freiwilligkeitsprinzip**

Der Besuch der schulergänzenden Betreuung muss freiwillig sein. So muss bei der Konzeptionierung einer gebundenen Tagesschule immer ein ungebundenes Angebot mit bei Bedarf frei wählbaren Modulen zur Verfügung stehen.

---

<sup>31</sup> vgl. dazu die Anforderungen an Schulbauten der Stadt Zürich, Schul- und Sportdepartement.

**Datenaustausch**

Die Gewährleistung des Austauschs der allgemeinen Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten von Schülerinnen und Schülern muss geregelt werden.

**Harmonisierung der Unterrichtszeiten**

Im Primarschulbereich (Zyklus 1 und 2) ist eine Harmonisierung der Tagesunterrichtszeiten zu empfehlen. Gleiche Unterrichtszeiten über die acht Primarschuljahre bringen aus pädagogischer Sicht Ruhe in den Tagesablauf der Schülerinnen und Schüler. So entsteht eine Verbindlichkeit der gleichen Abläufe unter den Kindern und stabilere Betreuungsgruppen. Auch aus finanziellen Überlegungen sind stabile Gruppen (Planbarkeit der Pensen) zu präferieren.

**Hausaufgaben-/Individuelle Lernzeit-Angebot**

Es braucht eine Klärung über die Zuordnung des Angebots der Hausaufgabenbetreuung (z. B. Individuelle Lernzeit): Integration in die Unterrichtszeit oder Betreuungszeit.

**Ferienbetreuung**

Das Angebot einer Ferienbetreuung kann verpflichtend (bei Bedarf) festgelegt werden.

**8.2 Empfehlungen für eine Pilotierungsphase****Kantonale Unterstützung**

Der Aufbau einer kantonalen Projektgruppe (z. B. eine kantonale Fachstelle «Schulergänzende Betreuung»), die die Schulen fachlich in den Themen «Schulergänzende Betreuung» und «Schulentwicklung» unterstützt und das Pilotprojekt und eine allfällige flächendeckende Überführung koordiniert, ist zu empfehlen.

**Begleitende wissenschaftliche Evaluation der Pilotierung**

Die Evaluation des Pilotprojekts (z. B. in Form einer Befragung der Leitungspersonen, Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schülern und der Erziehungsberechtigten oder Analyse der entwickelten Konzepte) wird idealerweise von einem externen Anbieter durchgeführt und ist somit zusätzlich zu ressourcen.

**8.3 Empfehlungen nach Projektphasen**

Folgende abschliessende Zuordnung aus der oben aufgeführten Auflistung (s. Kapitel 8.1) zu den drei Projektphasen «Vor-Pilotierungsphase», «Pilotierungsphase» und «Implementierungsphase» dient einer ersten Übersicht der zu bearbeitenden Schritte. Hier ist zu beachten, dass die Punkte aus der vorhergehenden Phase immer auch für die anschliessende gelten.

Für eine Pilotierung sollten folgende Punkte gewährleistet sein:

- Kantonale Vorgaben und Ziele formulieren
- Passung an kantonale Rahmenbedingungen vornehmen
- Kantonale Stelle zur Unterstützung aufbauen
- Externe Evaluation der Pilotierungsphase realisieren
- Freiwilligkeitsprinzip gewährleisten
- Finanzierungsmodell festlegen
- Elternbeiträge (evtl. Bandbreite) definieren

Durch die begleitende wissenschaftliche Evaluation und die Praxiserfahrungen der Schulen aus der Pilotierungsphase sollten folgende Punkte geklärt werden:

- Harmonisierung der Unterrichtszeiten
- Modell des Hausaufgaben-/Individuelle Lernzeit-Angebots
- Gesetzliche Bestimmungen des Datenaustauschs der verschiedenen Modelle
- Angebot der Ferienbetreuung

Für eine flächendeckende Implementierung der schulergänzenden Betreuung sind folgende Punkte zu bearbeiten:

- Verfahren der Bedarfserhebung festlegen
- Zuständige Aufsichtsbehörde klären
- Verfahren zur Überführung des Betreuungsangebots von einem Drittanbieter zur Organisation Schule festlegen
- Grundlagen für den Datenaustausch klären

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Gestaltung des Lebensraums «Schule».....	6
Abbildung 2	Der Qualitätsrahmen QuinTaS .....	7
Abbildung 3	Zusammenhang zwischen pädagogischen und finanziellen Aspekten der schulergänzenden Betreuung .....	17
Abbildung 4	Übersicht der Kostengruppen und der jeweiligen Kostentreiber .....	17
Abbildung 5	Arten der Finanzierung .....	19
Abbildung 6	Übersicht Selbstfinanzierungsgrad.....	19

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Anzahl Betreuungsplätze (Maximalbelegung) im Kanton Basel-Landschaft und nach Bezirken (Gesamtübersicht unter <a href="https://www.statistik.bl.ch/web_portal/15_6">https://www.statistik.bl.ch/web_portal/15_6</a> ) .....	3
Tabelle 2	Zusammenfassende Übersicht über die Formen der schulergänzenden Betreuung .....	4
Tabelle 3	Vor- und Nachteile der Modelle «Fixbeitrag» und «Einkommensabhängiger Beitrag» .....	20

## Literaturverzeichnis

- Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB Kanton Basel-Landschaft (2022): Kinder und Jugendliche schulergänzend betreuen. Voraussetzungen und Empfehlungen für erfolgreiche Angebote.
- Annen, Luzia; Brückel, Frank; Kuster, Reto; Neresheimer, Christine (2017): Orientierungsqualität. In: Frank Brückel, Reto Kuster, Luzia Annen und Susanna Larcher (Hg.): Qualität in Tagesschulen / Tagesstrukturen (QuinTaS), Bd. 1. Bern: hep der bildungsverlag.
- Bartels, Katrin; Nigl, Thomas (2020): FAMILIENBERICHT BASEL-LANDSCHAFT 2020. Kapitel 4: Kinderbetreuung. Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft.
- Bildungsdirektion Kanton Zürich, Volksschulamt (Hg.) (o.J.): Die Tagesschule - von der Idee bis zur Einführung. Online verfügbar unter <https://www.zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-schulinfo-unterrichtsergaenzende-angebote/schulinfo-tagesstrukturen.html#-1921820088>.
- Bildungsdirektion Kanton Zürich, Volksschulamt (Hg.) (2021): Tagesstrukturen. Allgemeine Informationen und spezifische Vorgaben. Online verfügbar unter <https://www.zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-schulinfo-unterrichtsergaenzende-angebote/schulinfo-tagesstrukturen.html#1148345510>, zuletzt geprüft am 08.09.2023.
- Brückel, Frank; Beuschlein, Heike; Guerra, Rachel (2023): Mehrebenensystem Schule. Architektur und Dynamik in der öffentlichen Bildung. In: Frank Brückel, Rachel Guerra, Reto Kuster, Susanna Larcher, Regula Spirig und Heike Beuschlein (Hg.): Schulentwicklung - gemeinsam unterwegs. Veränderungsprozesse analysieren, planen und reflektieren. Bern: hep verlag, S. 39–84.
- Brückel, Frank; Kuster, Reto; Annen, Luzia; Larcher, Susanna (Hg.) (2017a): Qualität in Tagesschulen / Tagesstrukturen (QuinTaS). Bern: hep der bildungsverlag.
- Brückel, Frank; Larcher, Susanna; Rytz, Thea (2017b): Rhythmisierung / Zeitstrukturierung. In: Frank Brückel, Reto Kuster, Luzia Annen und Susanna Larcher (Hg.): Qualität in Tagesschulen / Tagesstrukturen (QuinTaS). Bern: hep der bildungsverlag.
- Guerra, Rachel; Brückel, Frank; Kuster, Reto (2023): Prozessgestaltung. Aufbau einer zielgerichteten Prozessarchitektur. In: Frank Brückel, Rachel Guerra, Reto Kuster, Susanna Larcher, Regula Spirig und Heike Beuschlein (Hg.): Schulentwicklung - gemeinsam unterwegs. Veränderungsprozesse analysieren, planen und reflektieren. Bern: hep verlag, S. 85–102.

- Kerber-Ganse, Waltraut (2007): Kindern gerecht werden – die Rechte des Kindes würdigen. Eine besondere Chance der Ganztagschule? Eine besondere Chance der Ganztagschule? In: Heike Kahl und Sabine Knauer (Hg.): Bildungschancen in der neuen Ganztagschule. Lernmöglichkeiten verwirklichen. Weinheim, Basel: Beltz (Pädagogik: Praxis).
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) (2022): EMPFEHLUNGEN der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ZUR QUALITÄT UND FINANZIERUNG DER FAMILIEN- UND SCHULERGÄNZENDEN KINDERBETREUUNG.
- Landrat des Kantons Basel-Landschaft (06.06.2002 (Stand 01.08.2015)): Bildungsgesetz.
- Landrat des Kantons Basel-Landschaft (2017): Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung. FEB-Gesetz, vom 21.05.2015 (Stand 01.01.2017).
- Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft (13.05.2003 (Stand 01.08.2022a)): Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule.
- Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft (13.05.2003 (Stand 01.08.2022b)): Verordnung für die Sekundarschulen.
- Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft (01.07.2008 (Stand 01.08.2020)): Verordnung über den Mittagstisch an der Sekundarschule.
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren; Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren: Familienergänzende Kinderbetreuung. Gemeinsame Erklärung der EDK und der SODK vom 21. Juni 2018 (ersetzt die Erklärung vom 13. März 2008).
- Stadt Zürich, Schul- und Sportdepartement: Anforderungen an Schulbauten. Online verfügbar unter [https://www.stadt-zuerich.ch/ssd/de/index/volksschule/themen\\_angebote/schulraumplanung/anforderungen\\_schulbauten.html](https://www.stadt-zuerich.ch/ssd/de/index/volksschule/themen_angebote/schulraumplanung/anforderungen_schulbauten.html), zuletzt geprüft am 19.12.2023.
- Statistisches Amt des Kantons Basel-Landschaft (2022): Bewilligte Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder und Anzahl Betreuungsplätze nach Gemeinde 2022. Online verfügbar unter [https://www.statistik.bl.ch/web\\_portal/15\\_6](https://www.statistik.bl.ch/web_portal/15_6).
- Strätz, Rainer; Hermes, Claudia; Fuchs, Ragnhild; Kleinen, Karin; Nordt, Gabriele; Wiedemann, Petra (2008): Qualität für Schulkinder in Tageseinrichtungen und offenen Ganztagsgrundschulen (QUAST). Ein nationaler Kriterienkatalog. Unter Mitarbeit von Rainer Strätz. Berlin: Cornelsen Scriptor (Frühe Kindheit: Qualitätssicherung).

## Anhang A

### Zusammenfassung «Variantenvergleich»

Qualitätskriterien	Schulische Tagesstrukturen	Ungebundene Tagesschule	Gebundene Tagesschule	Ergänzungen
Pädagogisches Konzept	Betreuung arbeitet mit einem von der Schule unabhängigen pädagogischen Konzept: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebskonzept mit pädagogischem Konzept der Betreuungseinrichtung<sup>1</sup></li> </ul>	Gemeinsam erarbeitetes pädagogisches Konzept für die Tagesschule dient als Grundlage für die Gestaltung des Schulalltags (Unterricht und Betreuung) der Schülerinnen und Schüler. Das pädagogische Konzept ist Teil des Betriebskonzepts der Tagesschule.		
Leitung <sup>2</sup>	Betreuung und Schule sind zwei unabhängige Organisationen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulleitung (SL)</li> <li>• Leitung Betreuung (LB)</li> </ul> oder Schulische Tagesstruktur ist der Schule unterstellt <ul style="list-style-type: none"> <li>• SL mit übergeordneter Verantwortung</li> </ul>	Schule als Gesamtorganisation mit den Bereichen «Unterricht» und «Betreuung» <ul style="list-style-type: none"> <li>• SL als Gesamtleitung der Schule und des Bereichs «Unterricht»</li> <li>• LB ist verantwortlich für den Bereich «Betreuung» (inhaltliche und personelle Führung) im Sinne einer zweiten Führungsebene</li> <li>• SL und LB als Co-Leitungsteam</li> </ul>	LB verfügt über eine anerkannte (sozial-) pädagogische Grundausbildung mit Berufserfahrung	
Qualitätsmanagement / -entwicklung <i>Fachspezifische Aufsicht</i>  <i>Organisationale Aufsicht</i>  <i>Behördliche Aufsicht</i>	Operative Leitung Betreuungseinrichtung  Strategische Führung der Betreuungseinrichtung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Trägerschaft(en)</li> </ul> Kantonale Aufsichtsbehörde <ul style="list-style-type: none"> <li>• Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AJKB)</li> </ul>	Operative Leitung(en) der Tagesschule  Strategische Führung der Tagesschule <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulrat</li> </ul> Kantonale Aufsichtsbehörde <ul style="list-style-type: none"> <li>• Amt für Volksschulen</li> <li>• Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote</li> </ul>	Pädagogische und betriebliche Qualität gewährleisten	

<sup>1</sup> vgl. dazu die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2022, 19).

<sup>2</sup> Die Leitung trägt die Verantwortung in pädagogischer, organisatorischer, betrieblicher, fachlicher und finanzieller Hinsicht (vgl. dazu Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB Kanton Basel-Landschaft (2022, 4).

Qualitätskriterien	Schulische Tagesstrukturen	Ungebundene Tagesschule	Gebundene Tagesschule	Ergänzungen
Personal	Betreuung durch Betreuungspersonen (BP) mit Fachqualifikation (FH / EFZ), Lernende, BP ohne Ausbildung, Praktikantinnen/Praktikanten, Zivildienstleistende	Schulteam mit Lehrpersonen, Fachpersonen DaZ, Fachpersonen Sonderpädagogik, Schulassistenten, Zivildienstleistende, Seniorinnen/Senioren (im Unterricht) und BP mit Fachqualifikation (FH / EFZ), Lernende, BP ohne Ausbildung, Praktikantinnen/Praktikanten, Zivildienstleistende	Mitarbeitende können in verschiedenen Tätigkeitsbereichen arbeiten.	Der Anteil an BP mit Fachqualifikation am gesamten Betreuungspersonal liegt bei mindestens 60%, anzustreben ist ein Wert von 80% <sup>3</sup> .
Betreuungsschlüssel <sup>4</sup>	Im Alter von 4 – 8 Jahren Im Alter von 8 – 12 Jahren Im Alter ab 12 Jahren	Zyklus 1 Zyklus 2 Zyklus 3	10 – 12 Schülerinnen und Schüler pro BP 12 – 14 Schülerinnen und Schüler pro BP 14 – 16 Schülerinnen und Schüler pro BP	Nur BP können dem Betreuungsschlüssel angerechnet werden. Unterstützungspersonen wie Praktikantinnen und Praktikanten sowie Lernende im ersten und zweiten Lehrjahr sowie Zivildienstleistende gelten nicht als BP und werden im Betreuungsschlüssel nicht berücksichtigt.
Gruppengrösse	max. 24 Schülerinnen und Schüler / Betreuungsgruppe <sup>7</sup>		20 – 24 Schülerinnen und Schüler / Klasse und Betreuungsgruppe	Verantwortung trägt eine BP mit Fachqualifikation, daher ist immer mindestens eine BP mit Fachqualifikation pro Gruppe anwesend.
Anzahl Betreuungspersonen	2 – 3 Betreuungsgruppe à 24 Schülerinnen und Schüler			Von BP ohne Fachqualifikation dürfen nicht die gleichen Leistungen erwartet werden wie von BP mit Fachqualifikation <sup>5</sup> . Der erhöhte Betreuungsbedarf von Kindern mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen <sup>6</sup> wird im Betreuungsschlüssel und bei der Finanzierung berücksichtigt.
Anzahl der Gruppen	Offen Reglementiert durch zur Verfügung stehendes Personal und benötigten Raumbedarf.	Offen Reglementiert durch zur Verfügung stehendes Personal und benötigten Raumbedarf.	Begrenzung der Anzahl der Klassen bzw. Betreuungsgruppen ist möglich.	
Zusammenarbeit im Team (Kooperation)	Zusammenarbeit zwischen Betreuung und Schule ist in den Bereichen Hausaufgaben, Nutzung der Räumlichkeiten (z. B. Turnhalle) und Vernetzung Unterricht und Betreuung wünschenswert.  Austausch über die Kinder gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Datenschutz) möglich.	Institutionalisierte multiprofessionelle Zusammenarbeit im Team wird eingefordert und gewährleistet. Ressourcen werden dafür bereitgestellt. Austausch über die Schülerinnen und Schüler wird eingefordert und gewährleistet. Der Datenschutz ist durch die Zugehörigkeit der Mitarbeitenden in einer Organisation gegeben.		

<sup>3</sup> Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2022, 17).

<sup>4</sup> Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2022, 17).

<sup>5</sup> Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2022, 17).

<sup>6</sup> Procap Schweiz (2021).

<sup>7</sup> vgl. dazu Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB Kanton Basel-Landschaft (2022, 7).

Qualitätskriterien	Schulische Tagesstrukturen	Ungebundene Tagesschule	Gebundene Tagesschule	Ergänzungen
Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> <li>Räumlichkeiten ausserhalb des Schulareals, zumeist wenn die Tagesstrukturen von einem externen Anbieter verantwortet werden.</li> <li>oder</li> <li>Räumlichkeiten innerhalb des Schulareals, zumeist wenn die Tagesstrukturen von der Gemeinde / Kanton verantwortet werden.</li> </ul>	Eine örtliche Verknüpfung des Lebensraums Schule und somit eine Mehrfachnutzung der innen und aussen zur Verfügung stehenden Infrastruktur wird angestrebt und innerhalb einer nützlichen Frist umgesetzt.		Kantone und Gemeinden verfügen in der Regel über die entsprechenden Vorgabekriterien
Räume und Ausstattung	Die Innen- und Aussenräume müssen den Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen angepasst sein und Interaktion in verschiedenen Settings ermöglichen. Zentral sind abwechslungsreiche Aneignungsmöglichkeiten (Lernen, Spielen, Bewegung, Rückzug). Daher sollten Räume und Ausstattung multifunktional sein und in variabel anpassbaren Zonen gedacht werden. <sup>8</sup> Eine leicht zu erfassende Raumorientierung – gerade für die jungen Schülerinnen und Schüler – ist unterstützend.			«Für die Nachmittagsmodule sind pro Kind mind. 5 Quadratmeter an Aufenthalts-/Spielfläche zu berechnen. Steht ein unmittelbar angrenzender Aussenbereich in guter Qualität zur Verfügung, kann die Fläche bei Bedarf auf 4qm pro Kind reduziert werden. Pro Kindergruppe sind mindestens zwei Räume mit Tageslicht und freier Sicht auf die Umgebung vorhanden» <sup>9</sup> .
Organisation	Modulare Angebote	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbindliche Tagesschulzeit (z. B. 8 – 16 h an festgelegten Tagen)</li> <li>zusätzlich individuell buchbare Module wie Morgenmodul oder Nachmittagsmodul 2 (16 – 18 h)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbindliche Tagesschulzeit (z. B. 7.30 – 18 h)</li> <li>Option der flexiblen Ankunftszeit (bis 8 h) und Austrittszeit (ab 16 h)</li> <li>Zeiten sind nach Bedarf anzupassen.</li> </ul>	
	Angebot Ferienbetreuung			
Übergänge	Übergänge zwischen Familie, Schule und Betreuung	Übergang zwischen Familie und Tagesschule.		
Rhythmisierung / Zeitstrukturierung	Die Abfolge der verschiedenen modularen Angebote und des Unterrichts wird beachtet.	Die Binnenübergänge zwischen Unterricht und Betreuung sind auf die Schülerinnen und Schüler angepasst (z. B. Alter, Bedürfnisse) zu gestalten, sodass eine sinnvoll rhythmisierte Abfolge von Unterricht und ausserunterrichtlichen Angeboten stattfindet. Die Abfolge der verschiedenen Formen von Angeboten wird beachtet.		

<sup>8</sup> vgl. dazu Qualitätskriterium 5 im Familienbericht 2020 (Bartels u. Nigl 2020, 65).

<sup>9</sup> Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB Kanton Basel-Landschaft (2022, 8).

Qualitätskriterien	Schulische Tagesstrukturen	Ungebundene Tagesschule	Gebundene Tagesschule	Ergänzungen
Angebote	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hausaufgaben / Individuelle Lernzeit</li> <li>Zeit zur freien Gestaltung</li> <li>freiwillige Angebote</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hausaufgaben / Individuelle Lernzeit (auch als freiwilliges Angebot für alle Schülerinnen und Schüler möglich)</li> <li>Zeit zur freien Gestaltung</li> <li>freiwillige Angebote</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hausaufgaben / Individuelle Lernzeit</li> <li>Zeit zur freien Gestaltung</li> <li>freiwillige und verpflichtende Angebote</li> </ul>	
Mahlzeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>gleichzeitige Mahlzeit</li> <li>gemeinsame oder offene Mahlzeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>gleichzeitige oder gestaffelte Mahlzeit</li> <li>feste gemeinsame oder offene Mahlzeit</li> <li>altershomogene (evtl. in der Klasse) oder altersheterogene Mahlzeit</li> </ul>		
Schülerinnen und Schüler	Der Tagesablauf des Kindes bzw. der / des Jugendlichen gestaltet sich zwischen Familie, Schule und Betreuungseinrichtung.	Der Tagesablauf des Kindes bzw. der / des Jugendlichen gestaltet sich zwischen Familie und Tagesschule.		
Bezugspersonen Kinder / Jugendliche	Die Schülerinnen und Schüler befinden sich in wechselnden Gruppenzusammensetzungen und -grössen.	Die Schülerinnen und Schüler befinden sich in wechselnden Gruppenzusammensetzungen und -grössen, wobei eine Konstanz dieser Zusammensetzungen konzeptionell gewährleistet ist.	Die Schülerinnen und Schüler befinden sich konzeptionell gewährleistet in der immer gleichen Gruppenzusammensetzung und -grösse.	
Bezugspersonen Erwachsene	Die Schülerinnen und Schüler haben im Tagesablauf bzw. Wochenverlauf wechselnde erwachsene Bezugspersonen.	Die Schülerinnen und Schüler haben im Tagesablauf bzw. Wochenverlauf wechselnde erwachsene Bezugspersonen. In Tagesschulen sollte die Zuweisung der Bezugspersonen konzeptionell verankert sein.		
Regeln	Es gelten die Regeln der Betreuungseinrichtung.	Es gelten in der gesamten Schule die gleichen Grundregeln evtl. mit wenigen Zusatzregeln für die Bereiche Unterricht und Betreuung.		
Partizipation	Es gelten die Partizipationsmöglichkeiten der Betreuungseinrichtung.	Es gilt für die gesamte Tagesschule eine Grundkonzeption der Partizipation der Schülerinnen und Schüler (s. Konzept). Der Schülerinnen- und Schülerrat wird gemeinsam mit Erwachsenen-Vertretungen aus Unterricht und Betreuung geführt. Auch die Klassenräte können die Betreuungspersonen einbeziehen.		
Zusammenarbeit mit Eltern	Betreuung und Schule sind jeweils unabhängig mit den Erziehungsberechtigten in Kontakt.	Die Leitung der Tagesschule ist Ansprechpartnerin für Erziehungsberechtigte. Auf der individuellen Ebene sind Klassen-LP und zuständige BP die Ansprechpersonen für die Erziehungsberechtigten.		

## Literatur

---

Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB Kanton Basel-Landschaft. 2022. *Kinder und Jugendliche schulergänzend betreuen: Voraussetzungen und Empfehlungen für erfolgreiche Angebote.*

Bartels, Katrin und Thomas Nigl. 2020. «FAMILIENBERICHT BASEL-LANDSCHAFT 2020: Kapitel 4: Kinderbetreuung.».

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. 2022. *EMPFEHLUNGEN der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ZUR QUALITÄT UND FINANZIERUNG DER FAMILIEN- UND SCHULERGÄNZENDEN KINDERBETREUUNG.*

Procap Schweiz, Hrsg. 2021. *Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen: Eine Analyse der Nachfrage, des Angebots und der Finanzierungsmechanismen – für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter in der Schweiz.* Unter Mitarbeit von A. Fischer, M. Häfliger und A. Pestalozzi.

## Anhang B

### Zusammenfassung «Gesetzesvorlagen – Schülergänzende Betreuung»

Kanton	Begriffe	Gesetzestext VSG	Gesetzestext VSV
Zürich	Tagesstrukturen Tagesschulen	<p><b>1. Teil: Grundlagen</b> § 3 c. Anbietende von Tagesstrukturen nach § 30 a und Schulen können untereinander Personendaten und besondere Personendaten von Schülerinnen und Schülern austauschen.</p> <p><b>2. Teil: Öffentliche Volksschule</b> <b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>B. Schulort und Unentgeltlichkeit</b> §11<sup>4</sup> Besuchen Schülerinnen und Schüler Tagesstrukturen ausserhalb der Blockzeiten, werden von den Eltern in der Regel Beiträge erhoben.</p> <p><b>2. Abschnitt: Schulbetrieb</b></p> <p><b>C. Tagesstrukturen</b> Grundsatz § 30 a. <sup>1</sup> Tagesstrukturen sind Betreuungsangebote, die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht besuchen können. <sup>2</sup> Die Gemeinden ermitteln den Bedarf nach Tagesstrukturen regelmässig und stellen ein entsprechendes Angebot zur Verfügung. <sup>3</sup> Sie können Dritte mit dem Betrieb von Tagesstrukturen beauftragen. <sup>4</sup> Der Besuch von Tagesstrukturen ist freiwillig.</p> <p>Tagesschulen § 30 b. <sup>1</sup> In Tagesschulen werden Unterricht und Betreuung a. durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden, b. an mehreren Tagen pro Woche angeboten. <sup>2</sup> Tagesschulen können Betreuungsangebote bezeichnen, die obligatorisch zu besuchen sind. <sup>3</sup> Ist die Mittagsbetreuung in der Tagesschule obligatorisch, kann die Dauer der Mittagspause angemessen verkürzt werden.</p>	<p><b>2. Abschnitt: Schulbetrieb</b></p> <p><b>C. Tagesstrukturen</b> Angebot § 32 a. <sup>1</sup> Die Gemeinden stellen in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 18 Uhr Tagesstrukturen zur Verfügung, die dem tatsächlichen Bedarf entsprechen. <sup>2</sup> Besteht bei einer Schule für gewisse Zeiten ein Bedarf für weniger als zehn Schülerinnen oder Schüler, sind Lösungen im Einzelfall zulässig. <sup>3</sup> Können Schülerinnen und Schüler den Weg zwischen Schule und Tagesstrukturen aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege geeignete Massnahmen an. <sup>4</sup> Die Elternbeiträge für alle Leistungen im Zusammenhang mit Tagesstrukturen dürfen höchstens kostendeckend sein.</p>

Kanton	Begriffe	Gesetzestext VSG	Gesetzestext VSV
		<p><sup>4</sup> Gemeinden mit Tagesschulen stellen sicher, dass der Schulbesuch ohne obligatorische Betreuung möglich ist.</p> <p><sup>5</sup> Mit Einwilligung der beteiligten Gemeinden kann eine Schülerin oder ein Schüler eine Tagesschule in einer anderen Gemeinde besuchen. Das Schulgeld geht zu Lasten der Gemeinde des Wohnortes.</p> <p>Kinderhorte</p> <p>a. Bewilligungspflicht</p> <p>§ 30 c. <sup>1</sup> Kinderhorte gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. b der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) für schulpflichtige Kinder benötigen eine Bewilligung ihrer Standortgemeinde und unterstehen deren Aufsicht.</p> <p><sup>2</sup> Bewilligungen sind erforderlich, sofern die Einrichtung gegen Entgelt wöchentlich mindestens 25 Stunden Betreuungsdienst und regelmässig sieben oder mehr Plätze anbietet.</p> <p><sup>3</sup> Die Bewilligungspflicht entfällt, wenn für kein Kind mehr als zwölf Stunden Betreuung pro Woche oder mehr als vier Stunden Betreuung pro Tag angeboten werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Verordnung regelt die Dauer, während der ein Kind in einem Kinderhort betreut werden darf.</p> <p><sup>5</sup> Die Bewilligung wird der Trägerschaft erteilt.</p> <p><sup>6</sup> Von Gemeinden geführte Kinderhorte sind nicht bewilligungspflichtig.</p> <p><sup>7</sup> Die Gemeinden melden der Direktion Name und Adresse der Kinderhorte auf ihrem Gebiet und deren Trägerschaft.</p> <p>b. Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>§ 30 d. Die Verordnung regelt die Einzelheiten für die Erteilung der Bewilligung für den Betrieb eines Kinderhortes insbesondere mit Bezug auf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Konzeption und Organisation des Kinderhortes,</li> <li>b. Personalbestand,</li> <li>c. persönliche Eignung, Berufsausbildung und Berufserfahrung der im Kinderhort tätigen Personen,</li> <li>d. Örtlichkeiten und deren Ausstattung.</li> </ol> <p>c. Betreuungsschlüssel</p> <p>§ 30 e. <sup>1</sup> Kinder werden in der Regel in Gruppen mit höchstens 22 Plätzen betreut. Werden in einem Kinderhort Kinder mit besonderen Betreuungsansprüchen betreut, ist die Zahl der betreuten Kinder zu verringern.</p> <p><sup>2</sup> In jeder Gruppe muss immer eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein. Sind mehr als elf Plätze belegt, muss eine zweite Betreuungsperson anwesend sein. Die Verordnung regelt Abweichungen für Tagesschulen.</p> <p><sup>3</sup> Von Abs. 1 abweichende Betreuungskonzepte sind möglich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. das Betreuungsverhältnis gemäss Abs. 2 gewährleistet ist und</li> <li>b. den Bedürfnissen der betreuten Kinder mit besonderen Massnahmen Rechnung getragen wird.</li> </ol>	<p>Betreuungsschlüssel</p> <p>a. Anwendbarkeit</p> <p>§ 32 b. <sup>1</sup> Der Betreuungsschlüssel gemäss § 30 e VSG gilt für Tagesstrukturen auf der Kindergarten- und Primarstufe, welche die Zeit nach den Blockzeiten abdecken.</p> <p><sup>2</sup> Für private Tagesstrukturen und von Gemeinden geführte Tagesstrukturen, die nicht Teil einer Tagesschule sind, gilt der Betreuungsschlüssel gemäss § 30 e VSG nur, wenn eine Betreuung im Umfang von § 30 c Abs. 2 und 3 VSG angeboten wird. Für die Berechnung des Umfangs werden nur die Angebote nach den Blockzeiten berücksichtigt.</p> <p>b. besondere Betreuungsansprüche</p>

Kanton	Begriffe	Gesetzestext VSG	Gesetzestext VSV
			<p>§ 32 c. Als Kinder mit besonderen Betreuungsansprüchen gemäss § 30 e Abs. 1 VSG gelten insbesondere Kinder der Kindergartenstufe.</p> <p>c. grössere Gruppen</p> <p>§ 32 d. Wird von den Gruppengrössen abgewichen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. ist zu gewährleisten, dass die Schülerinnen und Schüler ihrem Entwicklungsstand entsprechend betreut werden und sich jederzeit an ihnen vertraute Betreuungspersonen wenden können,</li> <li>b. ist den Bedürfnissen der betreuten Kinder nach Zugehörigkeit, Orientierung und Ruhe sowie ihren unterschiedlichen Interessen mit besonderen Massnahmen Rechnung zu tragen.</li> </ol> <p>d. Tagesschulen</p> <p>§ 32 e. <sup>1</sup> Tagesschulen können bei den folgenden Angeboten von den Vorgaben gemäss § 30 e Abs. 2 VSG abweichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Mittagsverpflegung,</li> <li>b. Kursen,</li> <li>c. offenen Angeboten in Einzelfällen.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Sie können unabhängig vom Angebot die alleinige Betreuung einer Klasse einer Lehrperson übertragen, die diese Klasse regelmässig unterrichtet.</p> <p>Berufsausbildung</p> <p>§ 32 f. <sup>1</sup> Als ausgebildete Betreuungspersonen gelten Personen mit einem der folgenden inländischen Ausbildungsabschlüsse:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Fachfrau bzw. Fachmann Betreuung,</li> <li>b. Diplom als Kindererzieherin bzw. Kindererzieher HF,</li> <li>c. Diplom als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge HF,</li> <li>d. Unterrichtsberechtigung als Lehrperson für die Volksschule im Kanton Zürich,</li> <li>e. Hochschuldiplom als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge oder Hochschuldiplom in Sozialer Arbeit,</li> <li>f. Hochschuldiplom in Erziehungswissenschaften oder klinischer Heilpädagogik oder Psychologie,</li> <li>g. von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkanntes Diplom als Sonderpädagogin bzw. Sonderpädagoge, Logopädin bzw. Logopäde oder Psychomotorikerin bzw. Psychomotoriker.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Ausbildungsabschlüsse gemäss lit. e und f genügen den Anforderungen nur, wenn sie mindestens 60 Kreditpunkte voraussetzen.</p> <p><sup>3</sup> Das Volksschulamt kann</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Ausbildungsabschlüsse anerkennen, die den Ausbildungen gemäss Abs. 1 entsprechen,</li> <li>b. im Einzelfall Personen als ausgebildete Betreuungspersonen zulassen, deren abgeschlossene Ausbildungen oder berufsspezifische Aus- und</li> </ol>

Kanton	Begriffe	Gesetzestext VSG	Gesetzestext VSV
			<p>Weiterbildungen in Verbindung mit ihrer Berufserfahrung es als gleichwertig zu den Abschlüssen gemäss Abs. 1 erachtet.</p> <p><sup>4</sup> Ausländische Ausbildungen müssen von der zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Stelle als gleichwertig anerkannt sein. Die in Deutschland abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher gilt als gleichwertig.</p> <p>Bewilligungspflichtige Kinderhorte</p> <p>a. Bewilligungspflicht</p> <p>§ 32 g. <sup>1</sup> Die Trägerschaft reicht mit dem Bewilligungsgesuch ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>das pädagogische Konzept,</li> <li>Angaben zur Organisation,</li> <li>Angaben zum eingesetzten Personal,</li> <li>Angaben zu den Örtlichkeiten und deren Ausstattung,</li> <li>das Sicherheitskonzept,</li> <li>das Finanzierungskonzept.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Trägerschaft muss die Bewilligung und deren Erneuerung spätestens drei Monate beantragen vor</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der vorgesehenen Eröffnung,</li> <li>dem Ablauf der Bewilligung bei befristeten Bewilligungen,</li> <li>der Änderung, aufgrund deren die Anpassung beantragt wird.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Die Standortgemeinde nimmt vor der ersten Bewilligungserteilung im Kinderhort einen Augenschein vor.</p> <p><sup>4</sup> Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nur teilweise erfüllt, kann die Bewilligung befristet oder mit Auflagen verbunden werden.</p> <p><sup>5</sup> Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird die Bewilligung in der Regel auf Ende des Schuljahres entzogen. In dringenden Fällen ist ein sofortiger Entzug möglich.</p> <p>b. pädagogisches Konzept</p> <p>§ 32 h. Die Trägerschaft erlässt ein pädagogisches Konzept. Dieses enthält insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die pädagogischen Leitideen,</li> <li>die Ziele der Betreuung,</li> <li>die Ausgestaltung des Angebots,</li> <li>die Zusammenarbeit mit den Eltern und der Schule,</li> <li>allfällige Massnahmen gemäss § 32 d.</li> </ol> <p>c. Organisation</p> <p>§ 32 i. Die Unterlagen zur Organisation enthalten insbesondere Angaben</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>zur Trägerschaft,</li> <li>zur Anzahl und Grösse der Gruppen,</li> <li>zu den Öffnungszeiten,</li> <li>zu den Aufnahme- und Abmeldemodalitäten,</li> <li>zur Höhe der Elternbeiträge.</li> </ol>

Kanton	Begriffe	Gesetzestext VSG	Gesetzestext VSV
			<p>d. Personal  § 32 j. <sup>1</sup> Die Trägerschaft belegt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ausreichend Personal, insbesondere mit den erforderlichen Ausbildungen gemäss § 32 f, angestellt ist,</li> <li>b. vor der Einstellung der Mitarbeitenden und danach alle vier Jahre ein aktueller Strafregisterauszug eingeholt wurde,</li> <li>c. bei Kinderhorten mit mehr als 22 Plätzen ein ausreichendes Pensum für die pädagogische und personelle Leitung zur Verfügung steht.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Leitung des Kinderhortes verfügt über eine Ausbildung gemäss § 32 f und über die erforderlichen Fähigkeiten in der Personalführung.</p> <p>e. Örtlichkeiten und Ausstattung  § 32 k. <sup>1</sup> Der Kinderhort verfügt in der Regel über mindestens zwei flexibel nutzbare, gut überschaubare Aufenthaltsräume mit ausreichend Tageslicht. Zusätzlich stehen die erforderlichen Nebenräume zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufenthaltsräume und deren Ausstattung sind kindgerecht und sicher. Sie ermöglichen unterschiedliche Aktivitäten, insbesondere das Spiel und das Bewegungsspiel, das gemeinsame Essen und das ungestörte Lösen von Hausaufgaben. Rückzugsmöglichkeiten sind vorhanden.</p> <p><sup>3</sup> In den Aufenthaltsräumen stehen pro Platz mindestens vier Quadratmeter Fläche zur Verfügung.</p> <p><sup>4</sup> In unmittelbarer Nähe sind angemessene Spielmöglichkeiten im Freien und Sportmöglichkeiten vorhanden.</p> <p>f. Sicherheit  § 32 l. <sup>1</sup> Die Trägerschaft erlässt ein Sicherheitskonzept. Dieses enthält insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Vorgehen bei medizinischen und anderen Notfällen,</li> <li>b. Regelungen zum Übergang der Verantwortung für die Kinder zwischen Eltern, Schule und Kinderhort,</li> <li>c. Grundsätze zur Hygiene.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Sie belegt darin die Abnahme durch die Bau- und Feuerpolizei und die Anmeldung beim Lebensmittelinspektorat.</p> <p>§ 32 m. <sup>1</sup> Die Trägerschaft reicht mit dem erstmaligen Bewilligungsgesuch einen Finanzplan für die ersten drei Betriebsjahre des Kinderhortes ein.</p> <p><sup>2</sup> Im Rahmen der Bewilligungserneuerung reicht sie eine aktuelle Jahresrechnung und ein Budget ein.</p> <p><sup>3</sup> Für den Betrieb des Kinderhortes besteht eine angemessene Versicherung.</p>

Kanton	Begriffe	Gesetzestext VSG	Gesetzestext VSV
Bern	Tagesschulen (steht für die schulergänzende Betreuung)	<p><b>2. Die Volksschule</b></p> <p><b>Art. 14d * Tagesschule</b></p> <p><i>1 Angebot</i></p> <p><sup>1</sup> Tagesschulangebote tragen zur Erfüllung der Aufgaben der Volksschule bei. *</p> <p><sup>2</sup> Als Tagesschulangebote gelten: *</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Morgenbetreuung,</li> <li>b Mittagsbetreuung mit Verpflegung,</li> <li>c Aufgabenbetreuung,</li> <li>d Nachmittagsbetreuung.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Gemeinden haben mindestens diejenigen Tagesschulangebote zu führen, für die eine genügende Nachfrage besteht. *</p> <p><sup>4</sup> Sie können die Führung der Tagesschulangebote ganz oder teilweise an Private übertragen, sofern die Aufsicht durch die Schulkommission und die Zusammenarbeit mit der Schulleitung gewährleistet sind. *</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, ab wann die Nachfrage im Sinne von Absatz 3 genügend ist. Er erlässt zudem Minimalvorschriften über die Qualitätsstandards, insbesondere über die Ausbildung des Personals und die Räume, sowie das Qualitätsmanagement. *</p> <p><b>Art. 14e * 2 Kosten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Normlohnkosten abzüglich der anrechenbaren Erträge werden gemäss dem Lastenausgleich Lehrergehälter vom Kanton und von den Gemeinden getragen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Normlohnkosten und die anrechenbaren Erträge durch Verordnung fest. Er kann für Tagesschulen mit tiefem pädagogischem Anspruch andere Ansätze festlegen.</p> <p><sup>3</sup> Zur Erhaltung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts kann der Regierungsrat den maximalen Umfang des Tagesschulangebots festlegen, das die Gemeinden anzubieten haben und das gemäss dem Lastenausgleich finanziert wird. Er berücksichtigt dabei eine wirksame und optimale Aufgabenerfüllung und Organisation der Volksschule.</p> <p><b>Art. 14f * 3 Beschränkung des Angebots</b></p> <p><sup>1</sup> Übersteigt die Nachfrage das gemäss dem Lastenausgleich finanzierte Tagesschulangebot (Art. 14e Abs. 3), kann die Gemeinde die Zulassung beschränken.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Zulassung beschränkt, werden Kinder bevorzugt, deren Integration in die Volksschule durch den Besuch des Tagesschulangebots nachweislich unterstützt werden kann oder deren Eltern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a zur Existenzsicherung auf ein Tagesschulangebot angewiesen sind oder</li> <li>b berufstätig sind oder</li> <li>c in einer Erstausbildung stehen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Zulassung im Weiteren durch Verordnung.</p> <p><b>Art. 14g * 4 Freiwilligkeit der Nutzung</b></p> <p><sup>1</sup> Es steht den Eltern frei, das Tagesschulangebot zu nutzen.</p>	

Kanton	Begriffe	Gesetzestext VSG	Gesetzestext VSV
		<p>Art. 14h * 5 <i>Gebühren</i></p> <p><sup>1</sup>Für die Nutzung des Tagesschulangebots erheben die Gemeinden Gebühren von den Eltern.</p> <p><sup>2</sup>Die Gebühren bemessen sich nach dem Aufwand und berücksichtigen die Einkommens- und die Vermögenssituation der Eltern sowie die Familiengrösse.</p> <p><sup>3</sup>Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung.</p>	